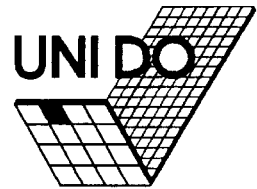


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



FB

7

Nr. 16/2001

Dortmund, 21.12.2001

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der  
Universität Dortmund vom 7. Dezember 2001 Seite 1 - 34

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität  
Dortmund vom 7. Dezember 2001 Seite 35 - 80



**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Angewandte Informatik  
an der Universität Dortmund  
vom 7. Dezember 2001**

*Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes „über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000“ hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung (DPO) erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungselemente
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Schriftliche Fachprüfungen
- § 8 Mündliche Fachprüfungen
- § 9 An- und Abmeldung von Fachprüfungen
- § 10 Bewertung von Fachprüfungen
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholen von Fachprüfungen
- § 12 Kriterien zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung
- § 13 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung
- § 14 Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Leistungspunkte-System
- § 19 Abschrift des Leistungspunktekontos
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 21 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 23 Anwendungsfach
- § 24 Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 25 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 26 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 27 Anwendungsfach
- § 28 Wahlpflicht-Lehrveranstaltung
- § 29 Wahlbereich

- § 30 Nichttechnische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen
- § 31 Studienarbeit im Wahlbereich
- § 32 Projektgruppe
- § 33 Ziel, Bearbeitungszeit, Thema und Umfang der Diplomarbeit
- § 34 Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit
- § 35 Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 36 Zusatzfächer und Industriepraktika
- § 37 Freiversuch
- § 38 Zeugnis
- § 39 Diplomurkunde

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 40 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 42 Aberkennung des Diplomgrades
- § 43 Übergangsbestimmungen
- § 44 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### **Anhang A: Prüfungselemente der Diplom-Vorprüfung**

#### **Anhang B: Studienplan zum Grundstudium**

#### **Anhang C: Prüfungselemente der Diplomprüfung**

#### **Anhang D: Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen**

#### **Anhang E: Nichttechnische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen**

#### **Anhang F: Prüfungselemente und Lehrveranstaltungen in den Anwendungsfächern Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Robotik und Verfahrenstechnik**

- Anwendungsfach **Bauingenieurwesen**
- Anwendungsfach **Elektrotechnik**
- Anwendungsfach **Maschinenbau**
- Anwendungsfach **Robotik**
- Anwendungsfach **Verfahrenstechnik**

#### **Anhang G: Prüfungselemente und Lehrveranstaltungen in den Anwendungsfächern Architektur und Logistik**

- Anwendungsfach **Architektur**
- Anwendungsfach **Logistik**

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Angewandte Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden
  1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben,
  2. die Zusammenhänge ihres Faches überblicken
  3. und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie
  1. zu wissenschaftlicher Arbeit,
  2. zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und
  3. zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

### § 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) besteht (außer im Anwendungsfach) aus Pflicht-Lehrveranstaltungen. Es vermittelt die Grundlagen der Angewandten Informatik und bereitet auf ein wissenschaftlich fundiertes Hauptstudium der Angewandten Informatik vor. Im Grundstudium sind
  1. Leistungsnachweise zu erwerben und
  2. Fachprüfungen zu bestehen.Die Gesamtheit der Leistungsnachweise und Fachprüfungen im Grundstudium bildet die Diplom-Vorprüfung.
- (3) Das Hauptstudium (5. bis 9. Semester) besteht aus
  1. Pflicht-Lehrveranstaltungen,
  2. Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen (Auswahl aus vorgegebenen Katalogen von Lehrveranstaltungen) und aus
  3. Wahl-Lehrveranstaltungen (Auswahl aus allen übrigen Lehrveranstaltungen). Die Wahl-Lehrveranstaltungen dienen hauptsächlich der Vertiefung.Im Hauptstudium sind
  1. Leistungsnachweise zu erwerben,
  2. Fachprüfungen zu bestehen und
  3. eine Diplomarbeit zu erstellen.Die Gesamtheit der Leistungsnachweise und Fachprüfungen im Hauptstudium und der Diplomarbeit bildet die Diplomprüfung.
- (4) Im Studium wird die Auseinandersetzung mit englischsprachiger Fachliteratur gefordert. Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen gemäß § 28 und Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich gemäß § 29 können in englischer Sprache angeboten werden. Dies ist spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (5) Einvernehmlich mit der Studentin oder dem Studenten und den Prüferinnen und Prüfern können Fachprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

### § 3 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund den Diplomgrad „Diplom-Informatikerin“ oder „Diplom-Informatiker“, abgekürzt „Dipl.-Inf.“.

#### **§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. In dieser Diplomprüfungsordnung werden der Studiengang und das Prüfungsverfahren so geregelt, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt mindestens 269 Leistungspunkte (LP, gemäß § 18) inklusive der Diplomarbeit im Umfang von 30 LP. Dies entspricht etwa mindestens 158 SWS zuzüglich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit. Außerdem können Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 SWS für den wahlfreien Bereich hinzukommen. In diesem freiwilligen Bereich können Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen bestanden werden. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind 122,5 bis 131,5 LP, im Rahmen der Diplomprüfung mindestens 142 LP zu erreichen. Davon entfallen, abhängig vom gewählten Anwendungsfach, auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 114 bis 169,5 LP. Bei einem Studium in der Regelstudienzeit ergeben sich durchschnittlich 30 LP pro Semester.
- (3) Die Anwendungsfächer werden in den Anhängen F und G beschrieben. Insgesamt (Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung) umfasst
  1. ein Anwendungsfach aus dem Anhang F Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 54 bis 63 LP (36 bis 40 SWS) und
  2. ein Anwendungsfach aus dem Anhang G Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 58,5 bis 64,5 LP (39 bis 43 SWS).

#### **§ 5 Prüfungselemente**

- (1) Ein Prüfungselement ist
  - ein Leistungsnachweis (gemäß § 6),
  - eine schriftliche Fachprüfung (gemäß § 7) oder
  - eine mündliche Fachprüfung (gemäß § 8).
- (2) Alle Prüfungselemente sind studienbegleitend.
- (3) Jedes Prüfungselement ist bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet. Umfang und Anforderungen von Prüfungselementen folgen den Inhalten der betreffenden Lehrveranstaltungen. Auf Vorschlag der Studentin oder des Studenten kann davon abgewichen werden.
- (4) Die Bewertung von Studienleistungen für Leistungsnachweise und die Bewertung von schriftlichen Fachprüfungen ist der Studentin oder dem Studenten spätestens sechs Wochen nach der Erbringung mitzuteilen.
- (5) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, ein Prüfungselement ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, dass gleichwertige Prüfungselemente in einer anderen Form erworben bzw. bestanden werden können.

#### **§ 6 Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise (Scheine) sind Bescheinigungen über jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung. Art und Umfang des Leistungsnachweises sind spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (2) Leistungsnachweise sind unbenotet.
- (3) Leistungsnachweise, die Teil der Diplomprüfung sind, können schon erworben werden, bevor die Diplom-Vorprüfung bestanden ist. Die durch diese Leistungsnachweise erworbenen Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto des Hauptstudiums gemäß § 18 Absatz 2 gutgeschrieben. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind Leistungsnachweise über Informatik-Seminare und über die Projektgruppe (gemäß § 32).

#### **§ 7 Schriftliche Fachprüfungen**

- (1) In den schriftlichen Fachprüfungen (Klausurarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.

- (2) Jede schriftliche Fachprüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich. Die für eine schriftliche Fachprüfung zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Beginn des Anmeldezeitraums der Fachprüfung durch Aushang von den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.
- (3) Jede schriftliche Fachprüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 1 und § 10 bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine schriftliche Fachprüfung dauert:

über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt bis	4,5 LP:	30 bis 60 Minuten,
über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt über	4,5 bis 9 LP:	60 bis 120 Minuten,
über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt über	9 LP:	120 bis 180 Minuten.

Für die Länge von schriftlichen Fachprüfungen im Anwendungsfach gelten die Angaben im Anhang F beziehungsweise G.

### **§ 8 Mündliche Fachprüfungen**

- (1) In den mündlichen Fachprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie
  1. die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und
  2. spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und bearbeiten können.
- (2) Mündliche Fachprüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer entweder unter Mitwirkung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers (Kollegialprüfung) oder in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers abgelegt. In einer Kollegialprüfung prüfen die einzelnen Prüferinnen und Prüfer jeweils festgelegte Teile des Prüfungsgebiets.
- (3) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer oder die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Im Anschluss an die mündliche Fachprüfung und die Festsetzung der Note wird der Studentin oder dem Studenten die Note bekannt gegeben.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Einvernehmlich mit den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern kann der Prüfungsausschuss mündliche Fachprüfungen mit höchstens vier Studierenden gemeinsam (Gruppenprüfungen) zulassen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Fachprüfung unterziehen wollen, werden - falls es die räumlichen Verhältnisse zulassen - als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern nicht mindestens eine oder einer der zu prüfenden Studierenden gemäß § 9 Absatz 3 widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Eine mündliche Fachprüfung dauert pro zu prüfender Studentin bzw. zu prüfendem Studenten über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt bis zu 9 LP (in der Regel 6 SWS) 15 bis 30 Minuten, über alle übrigen 20 bis 45 Minuten. Die Gesamtdauer von Gruppenprüfungen gemäß Absatz 5 beträgt höchstens 90 Minuten. Für die Länge von mündlichen Fachprüfungen im Anwendungsfach gelten die Angaben in den Anhängen F und G.

### **§ 9 An- und Abmeldung von Fachprüfungen**

- (1) Zu jeder einzelnen Fachprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt (Zentrales Prüfungsamt, ZPA) erforderlich. Diese Anmeldung ist unwiderruflich, außer die Studentin oder der Student meldet sich gemäß Absatz 4 wieder von der Fachprüfung ab. Die Anmeldung erfolgt schriftlich innerhalb eines Anmeldezeitraums, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben wird.
- (2) Bei der Anmeldung zu einer mündlichen Fachprüfung können ein Prüfer bzw. eine Prüferin und ein Prüfungstermin vorgeschlagen werden. Soweit der betroffene Prüfer bzw. die betroffene Prüferin dem Vorschlag schriftlich zustimmt, soll nach Möglichkeit dem Vorschlag entsprochen werden.
- (3) Zudem kann die Studentin oder der Student bei der Anmeldung angeben, dass sie oder er keine Zuhörerinnen und Zuhörer zur mündlichen Prüfung zulässt.
- (4) Die Studentin oder der Student kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin einer Fachprüfung wieder von der Fachprüfung abmelden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Das Anmeldeverfahren bei Fachprüfungen muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der die Fri-

sten des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 15 Absatz 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 10 Bewertung von Fachprüfungen**

- (1) Eine schriftliche Fachprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern jeweils bzw. eine mündliche Fachprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Um eine Fachprüfung differenzierter zu bewerten, kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Dabei sind ausschließlich die folgenden Werte zulässig: 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7.

- (2) Die Note einer schriftlichen Fachprüfung wird wie folgt ermittelt: Das ungewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer (gemäß Absatz 1) wird bestimmt. Vom arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis ist die Note der schriftlichen Fachprüfung. Die Note lautet ausgeschrieben:

Bei einem arithmetischen Mittel bis 1,5	= sehr gut,
bei einem arithmetischen Mittel über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem arithmetischen Mittel über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem arithmetischen Mittel über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem arithmetischen Mittel über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ oder besser ist (bis 4,0).

### **§ 11 Nichtbestehen und Wiederholen von Fachprüfungen**

- (1) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Falls die zweite Wiederholung einer Fachprüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die Studentin oder der Student sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 8 und § 10 Absatz 1 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die schriftliche Fachprüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist im Protokoll festzuhalten und der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (4) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur im Rahmen der Diplomprüfung im Zusammenhang mit der Freiversuchs-Regelung gemäß § 37 zulässig.

### **§ 12 Kriterien zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung**

Zur ihrer oder seiner ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung und damit zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer



1. an der Universität Dortmund für den Diplom-Studiengang Angewandte Informatik eingeschrieben ist oder gemäß §§ 71 Absatz 1 und 2 Hochschulgesetz (HG) als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. nicht bereits die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder in einem verwandten Studiengang (zum Beispiel Informatik, Ingenieur-Informatik) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
3. sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Diplom-Studiengang Angewandte Informatik oder einem verwandten Studiengang (gemäß Nummer 2) befindet, und
4. keine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat (gemäß § 11 Absatz 4).

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder eine gemäß § 20 Absätze 1 bis 4 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

### **§ 13 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur jeweils ersten Fachprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. In der Regel erfolgt die Anmeldung zu dieser Fachprüfung im ersten bzw. fünften Semester. Im Antrag ist zu erklären, dass die Kriterien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt sind.
- (2) Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, den nach § 12 Satz 2 erforderlichen Nachweis beizufügen, kann der Prüfungsausschuss die Erbringung des Nachweises auf andere Art gestatten.
- (3) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Studentin oder dem Studenten schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt.

### **§ 14 Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

- (1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird wie folgt ermittelt: Das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der bestandenen Fachprüfungen wird bestimmt. Dabei wird jede Note mit den jeweiligen für die Fachprüfung gutgeschriebenen Leistungspunkten gewichtet. Vom arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis ist die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung.
- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung lautet ausgeschrieben:

bei einem arithmetischen Mittel bis	1,5	= sehr gut
bei einem arithmetischen Mittel über	1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem arithmetischen Mittel über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem arithmetischen Mittel über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote der Diplomprüfung „sehr gut“ wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben, wenn
  1. die Note der Diplomarbeit 1,0 und
  2. der gemäß Absatz 1 und 3 bestimmte Wert 1,2 oder besser ist und
  3. im Rahmen der Diplomprüfung keine Fachprüfung wiederholt wurde, wobei Wiederholungen von Fachprüfungen aufgrund der Freiversuchregelung (§ 37 Absatz 6) unberücksichtigt bleiben.

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss organisiert die Fachprüfungen und Diplomarbeiten. Außerdem übernimmt der Prüfungsausschuss die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden sieben Personen:
  1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  2. deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Diese sieben Personen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.

**(3) Der Prüfungsausschuss**

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Fachprüfungen und Diplomarbeiten.
2. ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
3. hat dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Fachprüfungen, Diplomarbeiten und Studienzeiten zu berichten.
4. legt die statistische Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen.
5. gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

**(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn**

1. die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende,
2. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren und
3. mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder

anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit, insbesondere bei

1. der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen,
2. der Festlegung von Prüfungsaufgaben und
3. der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

**(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Fachprüfungen beizuwohnen.**

**(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer, sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.**

**(7) Die Verwaltungsaufgaben für den Prüfungsausschuss übernimmt das Prüfungsamt der Universität Dortmund.**

**§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

**(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer**

- Professorin oder Professor,
- Privatdozentin oder Privatdozent,
- Hochschuldozentin oder Hochschuldozent

ist oder wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in entsprechenden Prüfungsfächern ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

### § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student
- nach Beginn der Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
  - zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
  - eine schriftliche Fachprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit beendet.
- (2) Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn
1. die Studentin schwanger ist oder war und
  2. dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist und
  3. der Prüfungstermin innerhalb der Mutterschutzfrist liegt.
- Wenn die Studentin die Berücksichtigung der Mutterschutzfrist bereits beim Prüfungsausschuss angezeigt hat, und der Rücktritt vor oder während der Fachprüfung ausgesprochen wird, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen. Ansonsten gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Dieses Attest muss spätestens sieben Kalendertage nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt eingereicht worden sein. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, teilt er dies der Studentin oder dem Studenten schriftlich mit.
- (4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Fachprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachprüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden (in der Regel nach Abmahnung) von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Fachprüfungen ausschließen.
- (5) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 18 Leistungspunkte-System

- (1) Der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund wendet das „European Credit Transfer System“ (ECTS) an. Der Ausdruck „Credit“ steht für „Leistungspunkt“.
- (2) Jeder Lehrveranstaltung ist entsprechend ihres Studienaufwands eine Anzahl an Leistungspunkten (LP, Kreditpunkten, Credit Points) zugeordnet. Für jede Studentin und jeden Studenten wird im Prüfungsamt jeweils für das Grundstudium und das Hauptstudium ein Leistungspunktekonto geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden Leistungspunkte gutgeschrieben für Lehrveranstaltungen, für die die Studentin oder der Student einen Leistungsnachweis erworben oder eine Fachprüfung bestanden hat, sowie für eine bestandene Diplomarbeit. Es werden entweder alle Leistungspunkte gutgeschrieben, die einer Lehrveranstaltung zugeordnet sind, oder gar keine.
- (3) Leistungspunkte aus gleichen Lehrveranstaltungen können im Studiengang Angewandte Informatik nur einmal gutgeschrieben werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleich sind.
- (4) Für die Umrechnung zwischen Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LP) gilt:
1. Eine SWS Seminar im Fach Informatik oder im Anwendungsfach entspricht 2 LP.
  2. Jede sonstige SWS entspricht 1,5 LP.

- (5) ECTS wird vom Fachbereich Informatik so angewendet, dass die Kompatibilität mit dem vom Fakultätentag Informatik 1998 empfohlenen „Kreditpunkte-Akkumulierungs- und Transfer-System“ (KATS) gegeben ist. Leistungspunkte nach ECTS und Leistungspunkte nach KATS werden eins zu eins ineinander umgerechnet.

**§ 19 Abschrift des Leistungspunktekontos**

- (1) Die Studentin oder der Student erhält nach jedem Semester eine Abschrift des aktuellen Leistungspunktekontos (Datenabschrift, Transcript of Records). Die Abschrift enthält mindestens
1. die Nennung des Anwendungsfachs, falls sich die Studentin oder der Student in einem Anwendungsfach bereits zu mindestens einer Fachprüfung angemeldet hat,
  2. die Lehrveranstaltungen, zu denen Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen bestanden wurden,
  3. die jeweiligen Leistungspunkte,
  4. bei Fachprüfungen zusätzlich deren Noten,
  5. bei der Diplomarbeit das Thema, deren Leistungspunkte und deren Note.
- (2) Bei ECTS werden die sechs Noten von A bis F vergeben. Die Noten des deutschen Notensystems werden wie folgt auf die Noten nach ECTS abgebildet:

Noten des deutschen Notensystems		ECTS-Noten
von 1,0 bis 1,5	(sehr gut)	A (excellent)
über 1,5 bis 2,0	(gut)	B (very good)
über 2,0 bis 3,0	(gut / befriedigend)	C (good)
über 3,0 bis 3,5	(befriedigend)	D (satisfactory)
über 3,5 bis 4,0	(ausreichend)	E (sufficient)
über 4,0	(nicht ausreichend)	F (fail)

**§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Inhalte nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit weder Äquivalenzvereinbarungen vorliegen noch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften existieren, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik oder Technik erworben worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz (HG) berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend den in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten Prüfungselemente der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden benotete Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 21 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie insbesondere
  1. die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches erworben,
  2. sich ein methodisches Instrumentarium angeeignet und
  3. eine systematische Orientierung gewonnenhaben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
  1. den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen gemäß Anhang A und
  2. den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen im Anwendungsfach gemäß § 23.

### § 22 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 21 Absatz 2 aufgeführten Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen bestanden sind.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine in § 21 Absatz 2 aufgeführte Fachprüfung gemäß § 11 Absatz 4 endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 23 Anwendungsfach

- (1) Die Anwendungsfächer werden in den Anhängen F und G beschrieben.
- (2) Für die Anwendungsfächer aus dem Anhang F gilt:
  1. Das Anwendungsfach umfasst im Grundstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 bis 16 SWS (18 bis 24 LP).
  2. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach erstrecken sich insgesamt über den Inhalt von Lehrveranstaltungen (inklusive Übungen) im Umfang von 8 bis 14 SWS (12 bis 21 LP).Für die Anwendungsfächer aus dem Anhang G gilt: Die Angaben aus Nummer 1 und 2 erhöhen sich um jeweils 3 SWS (4,5 LP).
- (3) Mit der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen auch ein in den Anhängen F und G nicht genanntes Fach gewählt werden, sofern
  1. dieses Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Angewandten Informatik steht,
  2. in diesem Fach in Lehrveranstaltungen (ohne Berücksichtigung der Studienarbeit im Anwendungsfach gemäß § 27 Absätze 3 bis 6) Methoden der Informatik angewandt werden und
  3. dieses Fach den Angaben zum Umfang gemäß Absatz 2 und § 4 Absatz 3 Satz 2 entspricht.
- (4) Die Festlegung des Anwendungsfachs erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im Anwendungsfach.
- (5) Im Grundstudium kann das Anwendungsfach gewechselt werden, solange noch keine der zugehörigen Fachprüfungen endgültig nicht bestanden ist. Das Anwendungsfach kann höchstens einmal gewechselt werden.

### § 24 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung des letzten Prüfungselements gemäß § 22 Absatz 1, ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält

1. die Abschrift des Leistungspunktekontos des Grundstudiums gemäß § 19 Absatz 1 und
2. die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gemäß § 14.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das letzte Prüfungselement erworben bzw. bestanden wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Hat die Studentin oder der Student die Diplom-Vorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die Abschrift des Leistungspunktekontos des Grundstudiums gemäß § 19 Absatz 1. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an einer anderen Hochschule dient.

### III. Diplomprüfung

#### § 25 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in § 1 beschriebenen Ziele erreicht haben.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. dem Leistungsnachweis über die Pflicht-Lehrveranstaltung gemäß Anhang C,
  2. der Fachprüfung über eine Wahlpflicht-Lehrveranstaltung gemäß § 28,
  3. den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen im Wahlbereich gemäß § 29,
  4. dem Leistungsnachweis über ein Informatik- oder Anwendungsfach-Seminar (4 LP, 2 SWS),
  5. dem Leistungsnachweis über die Projektgruppe gemäß § 32,
  6. den Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen der nichttechnischen Wahlpflicht gemäß § 30,
  7. der Diplomarbeit gemäß §§ 33 bis 35,
  8. den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen im Anwendungsfach gemäß § 27.

#### § 26 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
  1. alle nach § 25 Absatz 2 erforderlichen Leistungsnachweise und Fachprüfungen erworben bzw. bestanden sind,
  2. alle nach § 25 Absatz 2 anrechenbaren Fachprüfungen, zu denen mindestens ein Versuch unternommen wurde, bestanden sind und
  3. die Diplomarbeit bestanden ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - eine in Absatz 1 angegebene Fachprüfung gemäß § 11 Absatz 4 oder
  - die Diplomarbeit gemäß § 34 Absatz 6 endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Es gilt § 22 Absatz 3 entsprechend für die Diplomprüfung.

#### § 27 Anwendungsfach

- (1) Die Anwendungsfächer werden in den Anhängen F und G beschrieben.
- (2) Das Anwendungsfach umfasst im Hauptstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 bis 26 SWS (33 bis 39 LP). Die Fachprüfungen der Diplomprüfung im Anwendungsfach erstrecken sich insgesamt über den Inhalt von Lehrveranstaltungen (inklusive Übungen) im Umfang von 12 bis 16 SWS (18 bis 24 LP).
- (3) Teil des Anwendungsfachs ist die „Studienarbeit im Anwendungsfach“. Sie hat einen Umfang von 4 SWS (6 LP) und von 160 Zeitstunden. In ihr werden Methoden der Informatik im Anwendungsfach angewendet.
- (4) Die Studienarbeit im Anwendungsfach wird entweder von den dem Anwendungsfach zugeordneten Fachbereichen bzw. Instituten allein oder in Kooperation mit dem Fachbereich Informatik ausgegeben und betreut. Darüber hinaus wird die Ausgabe der Studienarbeit im Anwendungsfach gemäß § 34 (Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit) Absatz 1 geregelt.
- (5) Für die erfolgreich absolvierte Studienarbeit im Anwendungsfach erhält die Studentin oder der Student einen Leistungsnachweis.
- (6) Die Studienarbeit im Anwendungsfach kann
  1. als Gruppenarbeit mit höchstens 4 Studierenden stattfinden und
  2. mit Studierenden anderer Fachbereiche durchgeführt werden.
- (7) Es gilt § 23 Absatz 3.
- (8) Das Anwendungsfach in der Diplomprüfung ist in der Regel identisch mit dem Anwendungsfach in der Diplom-Vorprüfung. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuss



einem Wechsel des Anwendungsfachs zustimmen. In diesem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass der Kenntnisstand eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Anwendungsfach zulässt. Diesbezüglich kann der Prüfungsausschuss Auflagen machen.

### **§ 28 Wahlpflicht-Lehrveranstaltung**

- (1) Es ist über eine der in Anhang D aufgelisteten Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen eine Fachprüfung abzulegen.
- (2) In der Regel werden zu den Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen mündliche Fachprüfungen angeboten. Die für eine Wahlpflicht-Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester verantwortliche Lehrkraft kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss als Prüfungselement eine schriftliche Fachprüfung festlegen. Die Entscheidung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

### **§ 29 Wahlbereich**

- (1) Im Wahlbereich sind insgesamt mindestens 30 LP zu erwerben.
- (2) Der Wahlbereich besteht aus Lehrveranstaltungen der Informatik für das Hauptstudium und bzw. oder Lehrveranstaltungen aus dem Anwendungsfach.  
Der Wahlbereich besteht aus Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praktika und Studienarbeiten (gemäß § 31).  
Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch informatiknahe Lehrveranstaltungen als Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs anerkennen.
- (3) Zu jeder einzelnen Informatik-Vorlesung im Wahlbereich, inklusive - soweit vorhanden - der zugehörigen Übung, des zugehörigen Seminars und des zugehörigen Praktikums, wird eine Fachprüfung angeboten. Zu allen Informatik-Lehrveranstaltungen im Wahlbereich können Leistungsnachweise erworben werden.
- (4) Von den 30 LP im Wahlbereich sind mindestens 18 LP (in der Regel 12 SWS) durch Ablegen von Fachprüfungen zu erwerben. Diese Fachprüfungen werden über Vorlesungen inklusive der zugehörigen Übungen, Seminare und Praktika abgelegt.
- (5) Die weiteren Leistungspunkte im Wahlbereich sind in Form von Leistungsnachweisen zu erwerben.

### **§ 30 Nichttechnische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen**

- (1) Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 bis 12 LP (6 bis 8 SWS) aus den drei folgenden Bereichen zu wählen:
  1. Betriebswirtschaftslehre
  2. Organisationspsychologie
  3. RechtswissenschaftenWenn Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Organisationspsychologie gewählt werden, dann müssen diese einen Umfang von insgesamt mindestens 4,5 LP (3 SWS) haben. Dasselbe gilt für den Bereich Rechtswissenschaften.
- (2) Die wählbaren Lehrveranstaltungen der drei Bereiche werden im Anhang E aufgeführt.
- (3) Über die gewählten Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben.

### **§ 31 Studienarbeit im Wahlbereich**

- (1) Eine Studienarbeit (gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2) dient
  1. der praktischen Anwendung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrstoffes und
  2. dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten.
- (2) Eine Studienarbeit hat einen Umfang von höchstens 9 LP (6 SWS). Sie erstreckt sich über höchstens 3 Monate. Bei der Festlegung des Themas der Studienarbeit werden die Anzahl der Leistungspunkte und die Dauer festgelegt.
- (3) Die Ausgabe der Studienarbeit wird gemäß § 34 (Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit) Absatz 1 geregelt.

- (4) Für jede erfolgreich absolvierte Studienarbeit erhält die Studentin oder der Student einen Leistungsnachweis.
- (5) Eine Studienarbeit kann auch
  1. als Gruppenarbeit mit höchstens 4 Studierenden stattfinden,
  2. mit Studierenden anderer Fachbereiche durchgeführt werden,
  3. interdisziplinär in Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Informatik einerseits und weiteren Fachbereichen andererseits durchgeführt werden und
  4. in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden; Industriepraktika können jedoch nicht als Studienarbeit angerechnet werden.Es ist stets eine Mitbetreuung durch ein Mitglied des Fachbereichs Informatik sicherzustellen. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 32 Projektgruppe**

- (1) In einer Projektgruppe werden
  1. Methoden der Informatik vermittelt und angewendet und
  2. Informatikkenntnisse vertieft.
- (2) Eine Projektgruppe bereitet auf das in der späteren Berufspraxis wichtige arbeitsteilige Vorgehen vor. An einer Projektgruppe nehmen in der Regel 8 bis 12 Studierende teil.
- (3) Eine Projektgruppe bearbeitet eine umfangreiche Problemstellung. Sie erstreckt sich über zwei Semester und entspricht einem Umfang von 12 LP (8 SWS) pro Semester.
- (4) Eine Projektgruppe vereinigt die Lehrveranstaltungsform
  1. eines Seminars,
  2. eines Praktikums und
  3. eines Kolloquiums.
- (5) Eine Projektgruppe wird von mindestens einer Person angeboten und betreut. Eine dieser Personen muss Mitglied des Fachbereichs Informatik sein und aus dem Personenkreis nach § 95 (Prüferinnen und Prüfer) Absatz 1 Hochschulgesetz stammen. Eine Projektgruppe kann interdisziplinär in Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Informatik einerseits und weiteren Fachbereichen andererseits durchgeführt werden.
- (6) Der Fachbereich Informatik sorgt für ein ausreichendes Angebot von Projektgruppen.
- (7) Näheres regelt die Projektgruppenordnung.

### **§ 33 Ziel, Bearbeitungszeit, Thema und Umfang der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit kann aus der Informatik oder aus dem Anwendungsfach stammen. Stammt das Thema aus dem Anwendungsfach, so ist sicherzustellen, dass durch die Aufgabenstellung die Anwendung von Methoden der Informatik einen wesentlichen Bestandteil der Diplomarbeit bilden.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe gemäß § 34 Absatz 4. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Monate oder im Ausnahmefall, wenn die Diplomarbeit weder empirische, noch experimentelle oder mathematische Aspekte enthält, höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass diese innerhalb der vorgegebenen Frist fertiggestellt werden kann.
- (3) Thema und Aufgabenstellung einer Diplomarbeit können nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden oder im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer geändert werden. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit ab der Ausgabe des neuen Themas (gemäß § 34 Absatz 4) erneut 6 bzw. 4 Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag der Diplomandin oder des Diplomanden und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen zulassen. Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.
- (5) Für den Umfang der Diplomarbeit ist ein Richtwert von 80 DIN A4-Seiten zu beachten.

### § 34 Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin, Hochschuldozentin oder Privatdozentin und von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereichs Informatik ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten über die Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit durch andere als die in Satz 1 genannten Prüferinnen und Prüfer. Diese Prüferinnen oder Prüfer müssen jedoch dem Personenkreis nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz angehören. Vor der Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Betreuung durch andere Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 durch den Prüfungsausschuss ist der Fachbereichsrat Informatik anzuhören. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema und die Prüferinnen und Prüfer der Diplomarbeit zu machen.
- (2) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Studentin oder ein Student rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (3) Die Diplomarbeit kann auf gemeinsamen Antrag von höchstens vier Studentinnen oder Studenten vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach § 33 Absatz 1 erfüllen.
- (4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Studentin oder des Studenten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

### § 35 Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er
  1. die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst,
  2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und
  3. Zitate kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie (entsprechend § 17 Absatz 1) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss Professorin bzw. Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent oder Privatdozentin bzw. Privatdozent des Fachbereichs Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung ist der Studentin oder dem Studenten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Diplomarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 33 Absatz 3 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Diplomarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

### § 36 Zusatzfächer und Industriepraktika

- (1) Die Studierenden können in den so genannten Zusatzfächern Leistungsnachweise erwerben oder an Fachprüfungen teilnehmen. Zusatzfächer können nur andere als das Fach Informatik und das gewählte Anwendungsfach sein.
- (2) Endgültig nicht bestandene Fachprüfungen in den Zusatzfächern bleiben ohne weitere Folgen und dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Es können Leistungsnachweise über vom Fachbereich Informatik begleitete Industriepraktika im Umfang von jeweils höchstens 12 LP (8 SWS) erworben werden. Das entspricht einer Vollarbeitszeit von höchstens 10 Wochen.
- (4) Auf Antrag beim Prüfungsamt werden die in den Zusatzfächern und in den Industriepraktika erworbenen Leistungsnachweise und die in den Zusatzfächern bestandenen Fachprüfungen inklusive der jeweiligen Leistungspunkte sowie bei Fachprüfungen inklusive der Noten in das Zeugnis aufgenommen. Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### § 37 Freiversuch

- (1) Legt eine Studentin oder ein Student zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und wird diese Fachprüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch, Freischuss). Ein zweiter Freiversuch zu dieser Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer
  - die Studentin oder der Student nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit am Studium gehindert war. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die Studentin oder der Student unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat. Mit dem Antrag nach Absatz 3 ist das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
  - die Studentin wegen einer Schwangerschaft am Studium gehindert war. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen.
  - bei der Studentin oder dem Studenten Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt werden müssen, die sich durch eine Erklärung gemäß § 9 Absatz 5 ergeben.
  - die Studentin oder der Student nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchs-Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens 12 Leistungspunkte (8 SWS), besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. In diesem Falle bleiben bis zu drei Fachsemester unberücksichtigt.
  - die Studentin oder der Student nachweislich als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien oder Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks tätig war. In diesem Falle bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch drei Semestern, unberücksichtigt.
  - die Studentin oder der Student aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war.
- (3) Die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung von Fachsemestern nach Absatz 2 trifft auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für die die Freiversuchs-Regelung noch gelten soll. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Fachprüfung einmal wiederholen. Bei schriftlichen Fachprüfungen muss die Wiederholungsprüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin erfolgen. Bei mündlichen Fachprüfungen muss der Termin der Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten nach dem Termin der ersten Prüfung liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus ist die Wiederholung eines bereits bestandenen Prüfungselements nicht zulässig.
- (5) Erreicht die Studentin oder der Student in der Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

**§ 38 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung des letzten Prüfungselements gemäß § 26 Absatz 1 ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält
  1. die Abschrift des Leistungspunktekontos des Hauptstudiums gemäß § 19 Absatz 1,
  2. die Gesamtnote der Diplomprüfung gemäß § 14 und
  3. die Angabe gemäß § 36 Absatz 4 (Zusatzfächer und Industriepraktika).Auf Antrag der Studentin oder des Studenten wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (3) Es gilt § 24 Absatz 3 und 4 entsprechend für die Diplomprüfung.

**§ 39 Diplomurkunde**

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 40 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei Prüfungselementen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungselemente, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und das Prüfungselement ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 41 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Zu jeder Klausur (schriftlichen Fachprüfung oder Klausur im Rahmen eines Leistungsnachweises) wird mindestens ein Termin (Ort und Zeit) für die Einsichtnahme der Studierenden in deren Klausuren angeboten. Die Termine sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse bekannt zu geben. Der Abstand zwischen der Bekanntgabe des Termins und dem Termin muss mindestens eine Woche betragen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Protokolle einer mündlichen Fachprüfung und in die Gutachten zur Diplomarbeit erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach der mündlichen Fachprüfung bzw. der Mitteilung der Bewertung der Diplomarbeit (gemäß § 35 Absatz 5) an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

### § 42 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik.

### § 43 Übergangsbestimmungen

- (1) Ab dem Wintersemester 2001/2002 werden die neuen Lehrveranstaltungen schrittweise eingeführt.
- (2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2001/2002 für den Studiengang Angewandte Informatik eingeschrieben haben, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Dortmund vom 16.6.1997 ab oder - auf Antrag an den Prüfungsausschuss - nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung. Der Antrag kann auch ausschließlich für die Diplomprüfung gestellt werden. Er ist unwiderruflich. Bereits erworbene Leistungsnachweise und bestandene Fachprüfungen werden nach dem Wechsel der Diplomprüfungsordnung gemäß Absatz 4 angerechnet. Der Wechsel in das Hauptstudium nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung wird erst ab dem Wintersemester 2003/2004 vollzogen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Äquivalenzen zwischen Prüfungselementen der vorliegenden Diplomprüfungsordnung und der Diplomprüfungsordnung vom 16.6.1997.

- (5) Wird die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 16.6.1997 abgelegt, so werden die dort vorgeschriebenen, aber nicht mehr angebotenen Prüfungselemente nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung unter Berücksichtigung von Absatz 4 erworben bzw. bestanden.
- (6) Die Diplomprüfungsordnung von 1997 ist letztmalig im Sommersemester 2008 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Wiederholung einer Fachprüfung ist jedoch nach der Diplomprüfungsordnung abzulegen, nach der die Fachprüfung das erste Mal abgelegt wurde.

#### **§ 44 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik vom 16.6.1997 inklusive der Änderungssatzung vom 9.7.1999 außer Kraft. § 43 bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfungsordnung wird vom Rektor der Universität Dortmund genehmigt und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 20.6.2001 und des Rektors der Universität Dortmund vom 31.10.2001.

Dortmund, 7. Dezember 2001

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

## Anhang A: Prüfungselemente der Diplom-Vorprüfung

Mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre und gegebenenfalls im Anwendungsfach und dem Proseminar handelt es sich um Pflicht-Lehrveranstaltungen.

Bereich	Leistungsnachweis/ Fachprüfung	Lehrveranstaltung	LP <sup>1</sup>	Teilnahme- voraussetzungen
Programmierung und Softwareent- wicklung	Schriftliche Fachprüfung (120 Minuten):	Datenstrukturen, Algorithmen und Pro- grammierung (DAP) 1 und 2	18	
	Leistungsnachweis:	Softwaretechnik	4,5	
	Leistungsnachweis:	Software-Praktikum (SoPra)	6	Fachprüfung über DAP 1 und 2 und Leistungsnachweis über Softwaretechnik
Technische Infor- matik	Schriftliche Fachprüfung (90 Minuten):	Rechnerstrukturen	7,5	
Standardkompo- nenten	Leistungsnachweis:	Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 1	4,5	
	Schriftliche Fachprüfung (90 Minuten):	Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2 (4,5 LP) und Informationssysteme (4,5 LP)	9	
Formale Grundla- gen	Leistungsnachweis <sup>2</sup> :	Höhere Mathematik (HM) I <sup>2</sup>	9	
	Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) <sup>2</sup> :	Höhere Mathematik (HM) II und III <sup>2</sup>	18	
	Leistungsnachweis:	Wahrscheinlichkeitsrechnung und ma- thematische Statistik	4,5	
	Mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten):	Theoretische Informatik für Studierende der Angewandten Informatik (TIfAI)	9	
Sonstiges	Leistungsnachweis:	Informatik-Proseminar	4	
Anwendungsfach	Fachprüfungen und Lei- stungsnachweise <sup>3</sup> :	Lehrveranstaltungen des Anwen- dungsfachs (siehe Anhang F bzw. G <sup>3</sup> )	18 bis 25,5	
Betriebswirt- schaftslehre	Leistungsnachweis:	Technik des betrieblichen Rechnungs- wesens (TBR)	3	
	Zwei schriftliche Fach- prüfungen:	Zwei der vier Lehrveranstaltungen: – Kostenrechnung und Controlling (3 LP, 2 SWS) – Produktionswirtschaft (4,5 LP, 3 SWS) – Wirtschaftsinformatik (4,5 LP, 3 SWS) – Investition und Finanzierung (4,5 LP, 3 SWS)	7,5 oder 9	

Summe:  
122,5 bis  
131,5

**Fußnoten:**

<sup>1</sup> Zur Umrechnung zwischen Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LP) siehe § 18 Absatz 4.

<sup>2</sup> Die angegebenen Prüfungselemente gelten für Studierende mit einem Anwendungsfach aus Anhang F. Für Studierende mit einem Anwendungsfach aus Anhang G gilt:

Anstatt des Leistungsnachweises über „Höhere Mathematik I“ und der Fachprüfung über „Höhere Mathematik II und III“ ist

1. ein Leistungsnachweis über „Mathematik 1“ (M1: Lineare Algebra und Analysis, erstes Semester) (9 LP) zu erwerben,
2. eine schriftliche Fachprüfung (90 Minuten) über „Mathematik 1“ (M2: Diskrete Strukturen und Algebra, zweites Semester) (9 LP) zu bestehen und
3. ein Leistungsnachweis über „Logik“ (drittes Semester) (4,5 LP) zu erwerben.

<sup>3</sup> Für Studierende mit einem Anwendungsfach aus Anhang G gilt:

Gemäß § 23 Absatz 2 erhöht sich der Umfang der Lehrveranstaltungen im Anwendungsfach um 4,5 LP auf 22,5 bis 28,5 LP.



## Anhang B: Studienplan zum Grundstudium

Der folgende Studienplan stellt den Aufbau des Grundstudiums dar. Im Studienplan ist in der Spalte zum Anwendungsfach der durchschnittliche Umfang der Anwendungsfächer aus Anhang F pro Semester angegeben. Für Anwendungsfächer aus Anhang G siehe § 23 Absatz 2 Satz 4.

Lehrveranstaltungen mit Fachprüfungen sind fett gedruckt, außer in der Spalte zum Anwendungsfach.

Semester	Programmierung und Softwareentwicklung	Technische Informatik	Standardkomponenten	Formale Grundlagen	Sonstiges	Betriebswirtschaftslehre	Anwendungsfach	LP <sup>1</sup> (SWS)
1	<b>Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 (DAP 1)</b> 9 LP (6 SWS)	<b>Rechnerstrukturen</b> 7,5 LP (5SWS)		<b>Höhere Mathematik I (HM I)</b> <sup>3</sup> 9 LP (6 SWS)			4,5 bis 7,5 LP (3 bis 5 SWS)	30 bis 33 (20 bis 22)
2	<b>Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 2 (DAP 2)</b> 9LP (6 SWS) (Eine FP über DAP 1 und 2)		<b>Betriebssysteme, Rechnetze und verteilte Systeme 1 (BS+RvS 1)</b> 4,5 LP (3 SWS)	<b>Höhere Mathematik II (HM II)</b> <sup>3</sup> 9 LP (6 SWS)		<b>Technik des betrieblichen Rechnungswesens (TBR)</b> <sup>3)</sup> 3 LP (2 SWS)	4,5 bis 6 LP (3 bis 4 SWS)	30 bis 31,5 (20 bis 21)
3	<b>Softwaretechnik (SWT)</b> 4,5 LP (3 SWS)		<b>Betriebssysteme, Rechnetze und verteilte Systeme 2 (BS+RvS 2)</b> 4,5 LP (3 SWS)	<b>Höhere Mathematik III (HM III)</b> <sup>3</sup> 9 LP (6 SWS)	<b>Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik (WR)</b> 4,5 LP (3 SWS)	<b>4,5 LP</b> (3 SWS)	4,5 bis 6 LP (3 bis 4 SWS)	31,5 bis 33 (21 bis 22)
4	<b>Software-Praktikum (SoPra)</b> 6 LP (4 P)		<b>Informationssysteme (IS)</b> 4,5 LP (3 SWS) (Eine FP über BS+RvS 2 und IS)	<b>Theoretische Informatik für Studierende der Angewandten Informatik (TifAI)</b> 9 LP (6 SWS)	<b>Proseminar</b> 4 LP (2 S)	<b>3 bis 4,5 LP</b> (2 bis 3 SWS)	4,5 bis 6 LP (3 bis 4 SWS)	31 bis 34 (20 bis 22)
								Gesamt: 122,5 bis 131,5 (81 bis 87)

Fußnoten: Siehe die Fußnoten von Anhang A.

Abkürzungen:

LP: Leistungspunkte gemäß § 18

SWS: Semesterwochenstunde(n), für die Umrechnung zwischen SWS und Leistungspunkten (LP) siehe § 18 Absatz 4

P: SWS Praktikum

S: SWS Seminar

FP: Fachprüfung

## **Anhang C: Prufungselemente der Diplomprufung**

<b>Bereich</b>	<b>Leistungsnachweis/ Fachprufung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
Pflicht-Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis:	Informatik und Gesellschaft	4,5
Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen	Fachprufung:	Vorlesung (inklusive bung) (siehe § 28 und Anhang D)	9
Anwendungsfach	Fachprufungen und Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungen des Anwendungsfachs (siehe Anhang F bzw. G), davon eine „Studienarbeit im Anwendungsfach“ (6 LP, 4 SWS) (siehe § 27)	31,5 bis 39
Wahlbereich	Fachprufungen:	Informatik- und/oder Anwendungsfach-Vorlesungen (inklusive bungen, Seminare und Praktika), mindestens 18 LP (siehe § 29 Absatz 4)	zusammen mindestens 30
	Leistungsnachweise:	Informatik- und/oder Anwendungsfach-Lehrveranstaltungen (siehe § 29 Absatz 5)	
Sonstige Wahl-Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis:	Informatik- oder Anwendungsfach-Seminar (2 SWS) (siehe § 25 Absatz 2 Nr. 4)	4
	Leistungsnachweis:	Projektgruppe (siehe § 32)	24
Nichttechnische Wahlpflicht	Einen oder mehrere Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 bis 12 LP (6 bis 8 SWS) aus den Bereichen gema § 30: – Betriebswirtschaftslehre, – Psychologie und – Rechtswissenschaften	9 bis 12
Diplomarbeit			30
			Summe: mindestens 142

## **Anhang D: Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen**

Es folgen die Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen gema § 28 Absatz 1:

- Mensch-Maschine-Interaktion
- Rechensysteme
- Eingebettete Systeme
- Modellgestutzte Analyse und Optimierung
- Effiziente Algorithmen und Komplexitatstheorie
- Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen
- Formale Methoden des Systementwurfs

## Anhang E: Nichttechnische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Es folgt die Auflistung der Lehrveranstaltungen der nichttechnischen Wahlpflicht gemäß § 30:

### 1. Bereich: Betriebswirtschaftslehre

Einen oder mehrere Leistungsnachweise über eine oder mehrere der folgenden Lehrveranstaltungen, über die im Grundstudium keine Fachprüfung bestanden wurde bzw. wird:

- Kostenrechnung und Controlling (2 SWS)
- Wirtschaftsinformatik (3 SWS)
- Investition und Finanzierung (3 SWS)
- Produktionswirtschaft (3 SWS)
- Markt und Absatz (6 SWS)
- Einführung in die Arbeits- und Industriosozologie (4 SWS)
- Unternehmensführung (6 SWS)
- Die ersten 3 der 4 LVs des Faches „Betriebsführung“,  
(angeboten von der Fakultät Maschinenbau) (6 SWS)
- Seminare aus dem Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften
- Lehrveranstaltungen zum Thema „Existenzgründung“ oder „Entrepreneurship“

### 2. Bereich: Organisationspsychologie

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Studiengang Organisationspsychologie zu wählen.

### 3. Bereich: Rechtswissenschaften

Über die folgenden zwei Lehrveranstaltungen kann insgesamt ein Leistungsnachweis (in der Regel ein Klausur-Schein) erworben werden (insgesamt mindestens 6):

- Wirtschaftsprivatrecht I und II (jeweils 2V+1Ü)

Lehrveranstaltungen zu einem oder mehreren der Themen:

- Datenschutz (rechtliche Aspekte)
- Computer-Strafrecht, Telekommunikations-Recht, IT-Sicherheits-Recht
- Produkthaftungs-, Urheber- und Patent-Recht
- Einführung in das Recht

## Anhang F: Prüfungselemente und Lehrveranstaltungen in den Anwendungsfächern Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Robotik und Verfahrenstechnik

Diesem Anhang können weitere Anwendungsfächer hinzugefügt werden.

Es folgen die Anwendungsfächer, für die gemäß Anhang A die Prüfungselemente zu den Mathematik-Lehrveranstaltungen „Höhere Mathematik I bis III“ abzulegen sind.

Abkürzungen:

LNW(s) Leistungsnachweis(e) gemäß § 6

LV(s) Lehrveranstaltung(en)

SWS Semesterwochenstunde(n), für die Umrechnung zwischen SWS und Leistungspunkten (LP) siehe § 18 Absatz 4

2V Vorlesung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden

2Ü Übung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden

2S Seminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden

**Anwendungsfach Bauingenieurwesen**

<b>Diplom-Vorprüfung (16 SWS)</b>	<b>LNWs (4 SWS)</b>	1 LNW (in der Regel eine Klausur (90 Minuten)) über die 2 LVs „Bauinformatik I und II für Bauingenieure“ bzw. „Computerorientierte Methoden I und II (für Bauingenieure)“ (je LV 2 SWS)
---------------------------------------	-------------------------	---

<b>Fachprüfungen (12 SWS)</b>	1 schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs „Baumechanik - Statik I und II“ (jeweils 4V+2Ü)
-----------------------------------	---

<b>Diplomprüfung (21 bis 24 SWS)</b>	<b>LNWs (9 bis 10 SWS)</b>	2 LNWs: 1 LNW (in der Regel eine Klausur, 240 Minuten) über die LVs des 1. oder 3. Studienelements (insgesamt 5 bis 6 SWS) aus dem unten angegebenen Katalog 1 LNW über eine Studienarbeit im Umfang von 4 SWS gemäß § 27 (Anwendungsfach)
--	--------------------------------	--

<b>Fachprüfungen (12 bis 14 SWS)</b>	2 oder 3 Fachprüfungen: 1 Fachprüfung über die LVs eines der Studienelemente (insgesamt 4 bis 6 SWS) ohne LNW aus dem unten angegebenen Katalog Und entweder - 1 schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs „Baumechanik - Statik III und IV“ (jeweils 2V+2Ü) oder - 1 schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die LV „Baumechanik - Statik III“ (2V+2Ü) und 1 Fachprüfung über die LVs eines der Studienelemente (insgesamt 4 bis 6 SWS) ohne LNW aus dem unten angegebenen Katalog
--	--

**Studienelemente (jeweils 4 bis 6 SWS):**

- |  |  |
|--|--|
| 1. „Stahlbau I und II“   | (2V, 2V+1Ü) (insgesamt 1 Klausur, 240 Minuten)                     |
| 2. „Stahlbau III und IV“   | (2V, 2V+1Ü) (insgesamt 1 Klausur, 240 Minuten)                     |
| 3. „Beton- und Stahlbetonbau I bis III“  | (jeweils 2V) (insgesamt 1 Klausur, 240 Minuten)                    |
| 4. „Beton- und Stahlbetonbau IV“   | (4V) (1 Klausur, 180 Minuten)                                      |
| 5. „Tragkonstruktion I und II“   | (jeweils 1V+1Ü) (insgesamt 1 Klausur, 120 Min.)                    |
| 6. „Numerische Methoden I und II“  | (jeweils 2V) (insgesamt 1 Klausur, 120 Minuten)                    |
| 7. LVs aus dem Studienelement „Baubetrieb (für Bauingenieurwesen-Studierende)“ im Umfang von 4 bis 6 SWS, beispielsweise:<br>„Baubetrieb V“ (Baukalkulation),<br>„Baubetrieb VIIIa“ (Terminplanung) und<br>„Baubetrieb VIIIb“ (Projektsteuerung) | (2V, 2V, 1V) (insgesamt 1 Klausur, 120 Minuten)                    |
| 8. LVs aus dem Studienelement „Bauwirtschaft/Baurecht“ im Umfang von 4 bis 6 SWS, beispielsweise:<br>„Bauwirtschaft II“ (Recht und Wirtschaft) und<br>„Bauwirtschaft III“ (Baubetriebliches Rechnungswesen)                                      | (jeweils 2V) (insgesamt 1 Klausur, 90 Minuten)                     |
| 9. „Projektmanagement (im Bauwesen) I und II“  | (jeweils 2V) (insgesamt eine mündliche Prüfung, 15 bis 30 Minuten) |

**Anwendungsfach Elektrotechnik**

<b>Diplom-Vorprüfung (16 SWS)</b>	<b>LNWs (4 SWS)</b>	1 LNW über die erfolgreiche Teilnahme am „Digitalelektronischen Praktikum (für Informatik-Studierende)“ (EPra) (4 SWS). Die Teilnahmevoraussetzung für das EPra ist die bestandene Fachprüfung über die LV „Grundlagen der Elektrotechnik I“
---------------------------------------	-------------------------	--

<b>Fachprüfungen (12 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über die LV „Grundlagen der Elektrotechnik I“ (4V+2Ü) 1 schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über eine LV (4V+2Ü) aus Katalog A
-----------------------------------	---

<b>Diplomprüfung (24 SWS)</b>	<b>LNWs (12 SWS)</b>	3 LNWs: 1 LNW (Klausur) über eine LV (4V+2Ü) aus Katalog A 1 LNW über ein Seminar (2 SWS) aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Elektrotechnik 1 LNW über eine Studienarbeit im Umfang von 4 SWS gemäß § 27 (Anwendungsfach)
-----------------------------------	--------------------------	---

<b>Fachprüfungen (12 SWS)</b>	Fachprüfungen über LVs im Umfang von insgesamt 12 SWS. Die LVs sind zu wählen aus: - Katalog B (eine schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) pro LV (4V+2Ü)) und/oder - den Wahlpflichtfächern aus dem Katalog I und/oder II der geltenden Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik, Anhang D. Bei Wahl von Wahlpflichtfächern sind mündliche Fachprüfungen (in der Regel jeweils 20 bis 40 Minuten) abzulegen.
-----------------------------------	--

**Katalog A:**

- Grundlagen der Informationsverarbeitung
- Halbleiterbauelemente
- Grundlagen der Elektrotechnik II

**Katalog B:**

- Technische Informatik
- Kommunikationsnetze
- Nachrichtentechnik
- Hochfrequenztechnik
- Steuerungs- und Regelungstechnik
- Elektrische Energietechnik
- Theoretische Elektrotechnik

**Wahlpflichtfächer:**

Gemäß Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik

**Anwendungsfach Maschinenbau**

<b>Diplom-Vorprüfung (16 SWS)</b>	<b>LNWs (8 SWS)</b>	2 LNWs: 1 LNW über die LV „Mechanik I (für Maschinenbau-Studierende)“ (2V+2Ü) 1 LNW über die LV „Mechanik III (für Maschinenbau-Studierende)“ (2V+2Ü)
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	Insgesamt 1 schriftliche Fachprüfung (90 Minuten) über die 3 LVs aus dem Fach „Konstruktionselemente A“: - Technisches Zeichnen (2V+1Ü) <sup>1</sup> - Fertigungslehre (2V) - Maschinenelemente I (2V+1Ü)

<b>Diplomprüfung (22 SWS)</b>	<b>LNWs (10 SWS)</b>	2 LNWs: 1 LNW (in der Regel eine Klausur, 120 Minuten) über die LVs eines der 3 Fächer: - Fach Elektrotechnik: „Grundlagen der Elektrotechnik“ (2V+1Ü) und „Elektrische Maschinen“ (2V+1P) - Fach Werkstofftechnik: „Werkstofftechnik I bis III“ (2V, 2V, 1V+1P) - Fach Thermodynamik: „Thermodynamik I und II“ (jeweils 2V+1Ü) (es werden Kenntnisse aus dem Bereich Chemie vorausgesetzt) 1 LNW über eine Studienarbeit im Umfang von 4 SWS gemäß § 27 (Anwendungsfach)
	<b>Fachprüfungen (12 SWS)</b>	Insgesamt 2 der folgenden Fachprüfungen: Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 3 LVs der Fertigungstechnologien: - Spanende Fertigungstechnologie (2V) - Umformende Fertigungstechnologie (2V) - Fügende Fertigungstechnologie (2V) Mündliche Fachprüfung (in der Regel 15 bis 45 Minuten) über die 2 LVs: - Automatisierung und Rechnerunterstützung in der spanenden Fertigung (2V+1Ü) - Simulation in der Produktionstechnik (2V+1Ü) Mündliche Fachprüfung (in der Regel 15 bis 45 Minuten) über die 2 LVs: - Methoden der virtuellen Produktion in der Umformtechnik I (2V+1Ü) - Methoden der virtuellen Produktion in der Umformtechnik II (2V+1Ü) Mündliche Fachprüfung (in der Regel 15 bis 45 Minuten) über die 2 LVs: - Konstruktionslehre I (2V+1Ü), - Konstruktionslehre II oder III (2V+1Ü) Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über 2 LVs der Konstruktionssystematik und CAD: - Konstruktionssystematik (2V+1Ü) - CAD (2V+1Ü) Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs: - Datenverarbeitung in der Produktion I (Grundlagen) (2V+1Ü) - Datenverarbeitung in der Produktion II (Produktionslogistik) (2V+1Ü) Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs:

<sup>1</sup> Teilnahmenachweis als Klausurvorleistung

- Automatisierungs- und Robotertechnik I (Grundlagen der Automatisierungstechnik) (2V+1Ü)
- Automatisierungs- und Robotertechnik II (Anwendungen allgemeiner Automatisierungstechnik) oder III (Robotertechnik) (2V+1Ü)

Schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die 2 LVs (es werden die Inhalte der beiden LVs des Faches Elektrotechnik vorausgesetzt, siehe LNWs):

- Mess- und Regelungstechnik I (Messtechnik) (2V+1Ü)
- Mess- und Regelungstechnik II (Regelungstechnik) (2V+1Ü)

Mündliche Fachprüfung (in der Regel 15 bis 45 Minuten) über die 2 LVs:

- Digitale Messtechnik (2V+1Ü)
- Digitale Messsignalverarbeitung (2V+1Ü)

Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs:

- Fabrikorganisation I (Fabrikplanung und Betriebskontrolle) (2V+1Ü)
- Fabrikorganisation II (Produktionsplanung und -steuerung) (2V+1Ü)

Mündliche Fachprüfung (in der Regel 15 bis 45 Minuten) über die 2 LVs:

- Planung logistischer Systeme I (Materialflussplanung) (2V+1Ü)
- Planung logistischer Systeme II (Materialflussrechnung und -simulation) (2V+1Ü)

Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs:

- Förder- und Lagertechnik (Materialflusstechnik 1 - Komponenten und Geräte) (2V+1Ü)
- Förder- und Lagertechnik (Materialflusstechnik 2 - Geräte und Anlagen) (2V+1Ü)

Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs:

- Transport- und Verpackungslogistik I (2V+1Ü)
- Transport- und Verpackungslogistik II oder III (2V+1Ü)

Mündliche Fachprüfung (in der Regel 15 bis 45 Minuten) über die 2 LVs:

- Qualitätsmanagement I (2V+1Ü)
- Qualitätsmanagement II (2V+1Ü)

Mündliche Fachprüfung (in der Regel 15 bis 45 Minuten) über die 2 LVs:

- Werkstoffe I (2V+1Ü)
- Werkstoffe II (2V+1Ü)

Fachprüfungen über LVs aus den Vertiefungsrichtungen des Hauptstudiums des Diplomstudienganges Maschinenbau. Die Wahl ist auf das „Konstruktionstechnische Wahlpflichtfach“, das „Vertiefungsfach 1“ und das „Vertiefungsfach 2“ der Vertiefungsrichtungen beschränkt. Jede Fachprüfung umfasst LVs im Umfang von 6 SWS.

Für die Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt: Der Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenbau kann in Absprache mit der für die LVs in dem jeweiligen Semester verantwortlichen Lehrkraft in Ausnahmefällen festlegen, dass die Fachprüfung mündlich statt schriftlich bzw. schriftlich statt mündlich stattfindet. Die Entscheidung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der LV bekannt zu geben.

---

**Anwendungsfach Robotik**

Soweit nicht anders angegeben, werden die LVs von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (bzw. dem der Fakultät angeschlossenen Institut für Roboterforschung) angeboten.

<b>Diplom-Vorprüfung (17 SWS)</b>	<b>LNWs (5 SWS)</b>	1 LNW (Klausur-Schein) über die LV „Physik A“ <sup>1)</sup> (Inhalt: Vor allem Mechanik) (3V+2Ü) aus dem Diplomstudiengang Elektrotechnik (es wird empfohlen, „Physik A“ vor der LV „Steuerungs- und Regelungstechnik“ (siehe Fachprüfungen) zu besuchen)
---------------------------------------	-------------------------	---

<b>Fachprüfungen (12 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über die LV „Grundlagen der Elektrotechnik I“ (4V+2Ü)  1 schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über die LV „Steuerungs- und Regelungstechnik“ (4V+2Ü) mit verringerten Anforderungen
-----------------------------------	--

<b>Diplomprüfung (22 SWS)</b>	<b>LNWs (8 SWS)</b>	2 LNWs: 1 LNW über das Praktikum „Robotics Lab“ (4 SWS). Teilnahmevoraussetzung sind die Inhalte der LV „Fundamentals of Robotics“  1 LNW über eine Studienarbeit im Umfang von 4 SWS gemäß § 27 (Anwendungsfach)
-----------------------------------	-------------------------	--

<b>Fachprüfungen (14 SWS)</b>	3 oder 4 Fachprüfungen: 1 Fachprüfung <sup>5)</sup> über die LV „Fundamentals of Robotics“ (3V+2Ü)  Fachprüfungen <sup>5)</sup> über drei der folgenden LVs (eine Fachprüfung pro LV, jeweils 3 SWS), davon mindestens eine der ersten beiden: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>- Robotics Theory</td><td>(2V+1Ü)</td></tr> <tr><td>- Applications of Robots</td><td>(2V+1Ü)</td></tr> <tr><td>- Simulation of Robots<sup>2)</sup></td><td>(2V+1Ü)</td></tr> <tr><td>- Real Time Systems</td><td>(2V+1Ü)</td></tr> <tr><td>- Fuzzy Control</td><td>(2V+1Ü)</td></tr> <tr><td>- Autonomous Robots<sup>3)</sup></td><td>(2V+1Ü)</td></tr> <tr><td>- Numerical Solution of Differential Equations<sup>4)</sup></td><td>(2V+1Ü)</td></tr> <tr><td>- Mathematics of Kinematics<sup>4)</sup></td><td>(2V+1Ü)</td></tr> </table>	- Robotics Theory	(2V+1Ü)	- Applications of Robots	(2V+1Ü)	- Simulation of Robots <sup>2)</sup>	(2V+1Ü)	- Real Time Systems	(2V+1Ü)	- Fuzzy Control	(2V+1Ü)	- Autonomous Robots <sup>3)</sup>	(2V+1Ü)	- Numerical Solution of Differential Equations <sup>4)</sup>	(2V+1Ü)	- Mathematics of Kinematics <sup>4)</sup>	(2V+1Ü)
- Robotics Theory	(2V+1Ü)																
- Applications of Robots	(2V+1Ü)																
- Simulation of Robots <sup>2)</sup>	(2V+1Ü)																
- Real Time Systems	(2V+1Ü)																
- Fuzzy Control	(2V+1Ü)																
- Autonomous Robots <sup>3)</sup>	(2V+1Ü)																
- Numerical Solution of Differential Equations <sup>4)</sup>	(2V+1Ü)																
- Mathematics of Kinematics <sup>4)</sup>	(2V+1Ü)																

Weitere LVs können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik zugelassen werden

Auf Vorschlag der Studentin oder des Studenten können zwei der drei zu wählenden Fachprüfungen zu einer Fachprüfung<sup>5)</sup> zusammengelegt werden, falls die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Prüferinnen und Prüfer zustimmen. Die Bewertung der beiden LVs gehen zu gleichen Teilen in die Note ein

1) Wird in der Regel vom Fachbereich Physik angeboten  
 2) Wird in der Regel von der Fakultät Maschinenbau angeboten  
 3) Wird in der Regel vom Fachbereich Informatik angeboten  
 4) Wird in der Regel vom Fachbereich Mathematik angeboten  
 5) In der Regel eine mündliche Fachprüfung (in der Regel 20 bis 40 Minuten). Die in dem jeweiligen Semester verantwortlichen Lehrkraft kann als Prüfungselement stattdessen eine schriftliche Fachprüfung festlegen. Die Entscheidung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben



**Anwendungsfach Verfahrenstechnik**

<b>Diplom-Vorprüfung (15 bis 16 SWS)</b>	<b>LNWs (7 bis 8 SWS)</b>	<p>2 LNWs:</p> <p>1 LNW über eine der beiden LVs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Praktikum Experimentalphysik“ (4P)</li> <li>- „Anorganisch-chemisches / anorganisches Praktikum für Lehramtskandidaten (Sek. II)“ (3P)</li> </ul> <p>1 LNW über die LV „Strömungsmechanik I“ (2V+2Ü)</p>
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	<p>2 Fachprüfungen:</p> <p>1 schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die LV „Experimentalphysik“ (3V+1Ü)</p> <p>1 mündliche Fachprüfung (15 bis 45 Minuten) über die LV „Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie (für Chemietechnik-Studierende)“ (3V+1Ü)</p>

---

<b>Diplomprüfung (23 bis 26 SWS)</b>	<b>LNWs (10 SWS)</b>	<p>3 LNWs:</p> <p>1 LNW über die LV „Thermodynamik I“ (2V+1Ü)</p> <p>1 LNW über eine der 3 LVs „Praktikum Chemietechnik I, II oder III“ (jeweils 3P). Das Praktikum besteht aus einer Auswahl von 6 geeigneten Versuchen. Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Diplom-Vorprüfung</p> <p>1 LNW über eine Studienarbeit im Umfang von 4 SWS gemäß § 27 (Anwendungsfach)</p>
	<b>Fachprüfungen (13 bis 16 SWS)</b>	<p>Mindestens 2 Fachprüfungen:</p> <p>1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV „Prozessautomatisierung für Informatik-Studierende“ (2V+2Ü)</p> <p>Mindestens 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 45 Minuten) über LVs im Umfang von insgesamt 9 bis 12 SWS (in der Regel eine Fachprüfung pro LV). Mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine Fachprüfung über mehrere LVs abgelegt werden. Die LVs sind zu wählen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technische Chemie I (2V+1Ü)</li> <li>- Anlagentechnik* (2V+1Ü)</li> <li>- Sicherheit verfahrenstechnischer Anlagen (Sicherheitstechnik)* (2V)</li> <li>- Grundlagen der Verfahrenstechnik I* (2V+1Ü)</li> <li>- Bio-Verfahrenstechnik* (1V+1Ü)</li> <li>- LVs aus den Vertiefungsfächer gemäß Studienordnung für den Studiengang Chemietechnik der Universität Dortmund, § 13</li> </ul> <p>* für Diplom-Chemie-Studierende mit dem Schwerpunkt Chemische Technologie</p>

---

## **Anhang G: Prüfungselemente und Lehrveranstaltungen in den Anwendungsfächern Architektur und Logistik**

Diesem Anhang können weitere Anwendungsfächer hinzugefügt werden.

Es folgen die Anwendungsfächer, für die gemäß Anhang A die Prüfungselemente zu den Mathematik-Lehrveranstaltungen „Mathematik 1 und 2“ und „Logik“ abzulegen sind.

Abkürzungen: Siehe am Anfang von Anhang F.

**Anwendungsfach Architektur**

<b>Diplom-Vorprüfung (18 SWS)</b>	<b>LNWs (4 SWS)</b>	1 LNW über die LV „Gebäudelehre“ (2V+2Ü)
	<b>Fachprüfungen (14 SWS)</b>	<p>3 Fachprüfungen:</p> <p>1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über die 2 LVs „Einführung in die Architektur“ (2V) und „Einführung in das Entwerfen“ (2Ü)</p> <p>1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über die 2 LVs „Baukonstruktion I und II“ (jeweils 2V+1Ü)</p> <p>1 schriftliche Fachprüfung über die LV „Tragkonstruktion I und II“ (jeweils 1V+1Ü)</p>

<b>Diplomprüfung (22 bis 25 SWS)</b>	<b>LNWs (11 bis 13 SWS)</b>	<p>Mindestens 4 LNWs:</p> <p>Mindestens 1 LNW über die LVs eines der Studienelemente (insgesamt 3 oder 4 SWS) aus dem unten angegebenen Katalog</p> <p>1 LNW (in der Regel eine Übung und Kolloquium) über die 2 LVs „Bauinformatik I und II für Architekten“ bzw. „Computerorientierte Methoden I und II (für Architekten)“ (2V, 1V)</p> <p>1 LNW über die LV „CAD für Architekten“ (1 bis 2 SWS)</p> <p>1 LNW über eine Studienarbeit im Umfang von 4 SWS gemäß § 27 (Anwendungsfach)</p>
	<b>Fachprüfungen (11 bis 12 SWS)</b>	<p>2 Fachprüfungen:</p> <p>1 Fachprüfung über die LVs eines der Studienelemente (insgesamt 3 oder 4 SWS) aus dem unten angegebenen Katalog</p> <p>1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entweder über eine zu erstellende Vorplanung (Leistungsphase 2 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) und darauf aufbauend - ohne Beachtung baurechtlicher Vorschriften - eine zu erstellende Entwicklungsplanung (Leistungsphase 3 gemäß HOAI). Der Umfang beträgt insgesamt 8 SWS. In der Fachprüfung wird die Vorplanung u. die Entwicklungsplanung bewertet. Bei der Ermittlung der Note wird die Vorplanung u. die Entwicklungsplanung gleich gewichtet.</li> <li>- Oder über das Projekt 1 im Umfang von 8 SWS. Im Projekt 1 werden komplexe Lösungen von Bauaufgaben in allen Planungsphasen entwickelt. Das Projekt wird in der Regel in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 bis 11 Monate. In der Fachprüfung werden der Entwurf und die Baukonstruktion des Projekts bewertet. Bei der Ermittlung der Note wird der Entwurf doppelt so stark gewichtet wie die Baukonstruktion.</li> </ul>

**Studienelemente (jeweils 3 oder 4 SWS):**

- |  |  |
|--|--|
| - Entwerfen und Innenraum I  | (2V+2Ü) (eine mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über einen Entwurf und eine zeichnerische Darstellung bzw. in der Regel ein LNW über einen Entwurf und eine zeichnerische Darstellung) |
| - Bauphysik I bis IV   | (jeweils 1V) (insgesamt eine schriftliche Fachprüfung, 120 Minuten bzw. in der Regel insgesamt ein Klausur-Schein (LNW), 120 Minuten)  |
| - Grundlagen der Statik und Bemessung (I)  | (2V+2Ü) (eine schriftliche Fachprüfung bzw. in der Regel ein Klausur-Schein (LNW))   |
| - Technische Gebäudeausrüstung I und II  | (jeweils 1V+1Ü) (insgesamt eine mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) bzw. in der Regel insgesamt ein Übungs-Schein (LNW))   |
| - Baubetrieb I und II (für Architektur-Studierende)  | (jeweils 2 V) (insgesamt eine mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über ein Übung mit Projekt bzw. in der Regel insgesamt ein LNW über eine Übung mit Projekt)                            |
| - Numerische Methoden I und II   | (insgesamt 3 oder 4 SWS) (insgesamt eine schriftliche Fachprüfung, 120 Min. bzw. in der Regel insgesamt ein Klausur-Schein (LNW), 120 Min.)  |
| - Projektmanagement (im Bauwesen) I und II   | (jeweils 2V) (insgesamt eine mündliche Fachprüfung, 15 bis 30 Minuten bzw. in der Regel insgesamt ein LNW über eine Übung mit Projekt)   |
| - Eine oder mehrere LVs (insgesamt 3 oder 4 SWS) aus den Wahlpflichtfächern gemäß Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Architektur und Städtebau“ der Universität Dortmund, § 19 Absatz (3) (eine mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) bzw. LNW oder LNWs). Vor der Anrechnung von LNWs ist auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit der Fakultät Bauwesen die Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Informatik einzuholen |  |

**Anwendungsfach Logistik**

**Diplom-Vorprüfung (18 SWS)**      **LNWs (7 SWS)**      2 LNWs:  
 1 LNW über die LV „Mechanik (für Chemietechniker) I“ (2V+2Ü)  
 1 LNW über die LV „Grundlagen der Elektrotechnik für Logistiker“ (2V+1Ü)

**Fachprüfungen (11 SWS)**      Insgesamt 1 schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über die 5 LVs:  
 - Verpackungstechnik (1V+1Ü)  
 - Fördertechnik (2V+1Ü)  
 - Umschlagtechnik (1V+1Ü)  
 - Lagertechnik (1V+1Ü)  
 - Entsorgungstechnik (2V)

**Diplomprüfung (22 bis 23 SWS)**      **LNWs (7 SWS)**      2 LNWs:  
 1 LNW über eine der 2 LVs:  
     - Elektrische Maschinen für Logistiker (2V+1P)  
     - Materialflussrechnung (2V+1Ü)  
 1 LNW über eine Studienarbeit im Umfang von 4 SWS gemäß § 32

**Fachprüfungen (15 bis 16 SWS)**      2 Fachprüfungen:  
 Insgesamt 1 Fachprüfung über die LVs (insgesamt 9 SWS):  
     - Planung logistischer Systeme I und II (3V, 4S<sup>1</sup>) oder  
     - Verpackungslogistik I und II (3V, 4S<sup>1</sup>) oder  
     - Materialflusssysteme I und II (3V, 4S<sup>1</sup>)  
 sowie der LV „Logisches Planspiel“ (2P). Die Fachprüfung ist je nach Entscheidung der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Fachprüfung (maximal 45 Minuten) oder schriftliche Fachprüfung (maximal 240 Minuten)  
 1 Fachprüfung über die LVs (insgesamt 6 bis 7 SWS) eines der folgenden Fächer:  
     - Verkehrssysteme I und II<sup>3</sup> (2V+1Ü, 2V+1Ü)  
     - „Arbeitswissenschaft“ und „Fabrikorganisation“ (2V+1Ü, 2V+1Ü)  
     - Automatisierungs- und Robotertechnik I und II<sup>2</sup> (1V+2Ü, 1V+2P)  
     - Automatisierung in Transport-Umschlag und Lagerprozessen I und II<sup>2</sup> (1V+2Ü, 1V+2P)  
     - „Entsorgungstechnik II“ und „Kreislaufwirtschaft“<sup>2</sup> (1V+2Ü, 1V+2P)  
     - Planung logistischer Systeme I und II<sup>3</sup> (3V, 4S<sup>1</sup>)  
     - Verpackungslogistik I und II (3V, 4S<sup>1</sup>)  
     - Materialflusssysteme I und II<sup>3</sup> (3V, 4S<sup>1</sup>)  
     - Qualitäts- und Umweltmanagement I und II (1V+2Ü, 1V+2P)  
     - PPS und SAP (1V+2Ü, 1V+2P)  
     - Distributions- und Handelslogistik I und II<sup>3</sup> (1V+2Ü, 1V+2P)  
     - Technische Betriebsführung IIa und IIb (1V+2Ü, 1V+2P)  
     - Weitere LVs (jeweils 6 bis 7 SWS) aus jeweils zwei Teilen aus dem Vertiefungsfach II laut Diplomprüfungsordnung oder Studienordnung des Diplom-Studiengangs Logistik

<sup>1</sup> Haupt- oder Oberseminar

<sup>2</sup> Bei der Wahl dieser LV wird für das Hauptstudium der Besuch der LV „Elektrische Maschinen für Logistiker“ empfohlen

<sup>3</sup> Bei der Wahl dieser LV wird für das Hauptstudium der Besuch der LV „Materialflussrechnung“ empfohlen

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Informatik  
an der Universität Dortmund  
vom 7. Dezember 2001**

*Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes „über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000“ hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung (DPO) erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungselemente
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Schriftliche Fachprüfungen
- § 8 Mündliche Fachprüfungen
- § 9 An- und Abmeldung von Fachprüfungen
- § 10 Bewertung von Fachprüfungen
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholen von Fachprüfungen
- § 12 Kriterien zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung
- § 13 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung
- § 14 Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Leistungspunkte-System
- § 19 Abschrift des Leistungspunktekontos
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 21 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 23 Nebenfach
- § 24 Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 25 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 26 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 27 Nebenfach
- § 28 Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen
- § 29 Wahlbereich

- § 30 Schwerpunktgebiet
- § 31 Studienarbeit im Wahlbereich
- § 32 Projektgruppe
- § 33 Ziel, Bearbeitungszeit, Thema und Umfang der Diplomarbeit
- § 34 Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit
- § 35 Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 36 Zusatzfächer und Industriepraktika
- § 37 Freiversuch
- § 38 Zeugnis
- § 39 Diplomurkunde

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 40 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 42 Aberkennung des Diplomgrades
- § 43 Übergangsbestimmungen
- § 44 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### **Anhang A: Prüfungselemente der Diplom-Vorprüfung**

#### **Anhang B: Studienplan zum Grundstudium**

#### **Anhang C: Prüfungselemente der Diplomprüfung**

#### **Anhang D: Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen**

#### **Anhang E: Prüfungselemente und Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern**

- Nebenfach **Architektur**
- Nebenfach **Astronomie**
- Nebenfach **Betriebswirtschaftslehre (BWL)**
- Nebenfach **Elektrotechnik**
- Nebenfach **Erziehungswissenschaft**
- Nebenfach **Geschichte**
- Nebenfach **Kunst**
- Nebenfach **Logistik**
- Nebenfach **Maschinenbau**
- Nebenfach **Mathematik**
- Nebenfach **Musik**
- Nebenfach **Philosophie**
- Nebenfach **Physik**
- Nebenfach **Psychologie**
- Nebenfach **Raumplanung**
- Nebenfach **Soziologie**
- Nebenfach **Sprachwissenschaft des Deutschen**
- Nebenfach **Sprachwissenschaft des Englischen**
- Nebenfach **Statistik**
- Nebenfach **Theoretische Medizin**
- Nebenfach **Verfahrenstechnik**
- Nebenfach **Volkswirtschaftslehre (VWL)**

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden
  1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben,
  2. die Zusammenhänge ihres Faches überblicken
  3. und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie
  1. zu wissenschaftlicher Arbeit,
  2. zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und
  3. zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

### § 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) besteht (außer im Nebenfach) aus Pflicht-Lehrveranstaltungen. Es vermittelt die Grundlagen der Informatik und bereitet auf ein wissenschaftlich fundiertes Informatik-Hauptstudium vor. Im Grundstudium sind
  1. Leistungsnachweise zu erwerben und
  2. Fachprüfungen zu bestehen.Die Gesamtheit der Leistungsnachweise und Fachprüfungen im Grundstudium bildet die Diplom-Vorprüfung.
- (3) Das Hauptstudium (5. bis 9. Semester) gliedert sich in zwei Abschnitten:
  1. Der erste Abschnitt (in der Regel das 5. und 6. Semester) besteht aus Pflicht-Lehrveranstaltungen und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen (Auswahl aus vorgegebenen Katalogen von Lehrveranstaltungen) und vermittelt eine verbreiterte Orientierung über fortgeschrittene Erkenntnisse der Informatik.
  2. Der zweite Abschnitt (in der Regel das 7. bis 9. Semester) besteht aus Wahl-Lehrveranstaltungen (Auswahl aus allen übrigen Lehrveranstaltungen), die hauptsächlich der Vertiefung dienen.Im Hauptstudium sind
  1. Leistungsnachweise zu erwerben,
  2. Fachprüfungen zu bestehen und
  3. eine Diplomarbeit zu erstellen.Die Gesamtheit der Leistungsnachweise und Fachprüfungen im Hauptstudium und der Diplomarbeit bildet die Diplomprüfung.
- (4) Im Studium wird die Auseinandersetzung mit englischsprachiger Fachliteratur gefordert. Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen gemäß § 28 und Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich gemäß den §§ 29 und 30 können in englischer Sprache angeboten werden. Dies ist spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (5) Einvernehmlich mit der Studentin oder dem Studenten und den Prüferinnen und Prüfern können Fachprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

### § 3 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund den Diplomgrad „Diplom-Informatikerin“ oder „Diplom-Informatiker“, abgekürzt „Dipl.-Inf.“.

#### § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. In dieser Diplomprüfungsordnung werden der Studiengang und das Prüfungsverfahren so geregelt, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt mindestens 264,5 Leistungspunkte (LP, gemäß § 18) inklusive der Diplomarbeit im Umfang von 30 LP. Dies entspricht etwa mindestens 155 SWS zusätzlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit. Außerdem können Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 SWS für den wahlfreien Bereich hinzukommen. In diesem freiwilligen Bereich können Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen bestanden werden. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind 118 bis 125,5 LP, im Rahmen der Diplomprüfung mindestens 146,5 LP zu erreichen. Davon entfallen, abhängig vom gewählten Nebenfach, auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 136,5 bis 184,5 LP. Bei einem Studium in der Regelstudienzeit ergeben sich durchschnittlich 30 LP pro Semester.

#### § 5 Prüfungselemente

- (1) Ein Prüfungselement ist
  - ein Leistungsnachweis (gemäß § 6),
  - eine schriftliche Fachprüfung (gemäß § 7) oder
  - eine mündliche Fachprüfung (gemäß § 8).
- (2) Alle Prüfungselemente sind studienbegleitend.
- (3) Jedes Prüfungselement ist bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet. Umfang und Anforderungen von Prüfungselementen folgen den Inhalten der betreffenden Lehrveranstaltungen. Auf Vorschlag der Studentin oder des Studenten kann davon abgewichen werden.
- (4) Die Bewertung von Studienleistungen für Leistungsnachweise und die Bewertung von schriftlichen Fachprüfungen ist der Studentin oder dem Studenten spätestens sechs Wochen nach der Erbringung mitzuteilen.
- (5) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, ein Prüfungselement ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, dass gleichwertige Prüfungselemente in einer anderen Form erworben bzw. bestanden werden können.

#### § 6 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise (Scheine) sind Bescheinigungen über jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung. Art und Umfang des Leistungsnachweises sind spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (2) Leistungsnachweise sind unbenotet.
- (3) Leistungsnachweise, die Teil der Diplomprüfung sind, können schon erworben werden, bevor die Diplom-Vorprüfung bestanden ist. Die durch diese Leistungsnachweise erworbenen Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto des Hauptstudiums gemäß § 18 Absatz 2 gutgeschrieben. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind Leistungsnachweise über Informatik-Seminare und über die Projektgruppe (gemäß § 32).

#### § 7 Schriftliche Fachprüfungen

- (1) In den schriftlichen Fachprüfungen (Klausurarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.



- (2) Jede schriftliche Fachprüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich. Die für eine schriftliche Fachprüfung zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Beginn des Anmeldezeitraums der Fachprüfung durch Aushang von den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.
- (3) Jede schriftliche Fachprüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 1 und § 10 bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine schriftliche Fachprüfung dauert:

über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt bis	4,5 LP:	30 bis 60 Minuten,
über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt über	4,5 bis 9 LP:	60 bis 120 Minuten,
über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt über	9 LP:	120 bis 180 Minuten.

Für die Länge von schriftlichen Fachprüfungen im Nebenfach gelten die Angaben im Anhang E.

## **§ 8 Mündliche Fachprüfungen**

- (1) In den mündlichen Fachprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie
  1. die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und
  2. spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und bearbeiten können.
- (2) Mündliche Fachprüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer entweder unter Mitwirkung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers (Kollegialprüfung) oder in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers abgelegt. In einer Kollegialprüfung prüfen die einzelnen Prüferinnen und Prüfer jeweils festgelegte Teile des Prüfungsgebiets.
- (3) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer oder die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Im Anschluss an die mündliche Fachprüfung und die Festsetzung der Note wird der Studentin oder dem Studenten die Note bekannt gegeben.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Einvernehmlich mit den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern kann der Prüfungsausschuss mündliche Fachprüfungen mit höchstens vier Studierenden gemeinsam (Gruppenprüfungen) zulassen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Fachprüfung unterziehen wollen, werden - falls es die räumlichen Verhältnisse zulassen - als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern nicht mindestens eine oder einer der zu prüfenden Studierenden gemäß § 9 Absatz 3 widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Eine mündliche Fachprüfung dauert pro zu prüfender Studentin bzw. zu prüfendem Studenten über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt bis zu 9 LP (in der Regel 6 SWS) 15 bis 30 Minuten, über alle übrigen 20 bis 45 Minuten. Die Gesamtdauer von Gruppenprüfungen gemäß Absatz 5 beträgt höchstens 90 Minuten. Für die Länge von mündlichen Fachprüfungen im Nebenfach gelten die Angaben im Anhang E.

## **§ 9 An- und Abmeldung von Fachprüfungen**

- (1) Zu jeder einzelnen Fachprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt (Zentrales Prüfungsamt, ZPA) erforderlich. Diese Anmeldung ist unwiderruflich, außer die Studentin oder der Student meldet sich gemäß Absatz 4 wieder von der Fachprüfung ab. Die Anmeldung erfolgt schriftlich innerhalb eines Anmeldezeitraums, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben wird.
- (2) Bei der Anmeldung zu einer mündlichen Fachprüfung können ein Prüfer bzw. eine Prüferin und ein Prüfungstermin vorgeschlagen werden. Soweit der betroffene Prüfer bzw. die betroffene Prüferin dem Vorschlag schriftlich zustimmt, soll nach Möglichkeit dem Vorschlag entsprochen werden.
- (3) Zudem kann die Studentin oder der Student bei der Anmeldung angeben, dass sie oder er keine Zuhörerinnen und Zuhörer zur mündlichen Prüfung zulässt.
- (4) Die Studentin oder der Student kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin einer Fachprüfung wieder von der Fachprüfung abmelden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Das Anmeldeverfahren bei Fachprüfungen muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muss dies gegenüber dem Prüfungsaus-

schuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 15 Absatz 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 10 Bewertung von Fachprüfungen

- (1) Eine schriftliche Fachprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern jeweils bzw. eine mündliche Fachprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Um eine Fachprüfung differenzierter zu bewerten, kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Dabei sind ausschließlich die folgenden Werte zulässig: 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7.

- (2) Die Note einer schriftlichen Fachprüfung wird wie folgt ermittelt: Das ungewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer (gemäß Absatz 1) wird bestimmt. Vom arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis ist die Note der schriftlichen Fachprüfung. Die Note lautet ausgeschrieben:

Bei einem arithmetischen Mittel bis 1,5	= sehr gut,
bei einem arithmetischen Mittel über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem arithmetischen Mittel über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem arithmetischen Mittel über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem arithmetischen Mittel über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ oder besser ist (bis 4,0).

## § 11 Nichtbestehen und Wiederholen von Fachprüfungen

- (1) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Falls die zweite Wiederholung einer Fachprüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die Studentin oder der Student sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 8 und § 10 Absatz 1 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die schriftliche Fachprüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist im Protokoll festzuhalten und der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (4) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur im Rahmen der Diplomprüfung im Zusammenhang mit der Freiversuchs-Regelung gemäß § 37 zulässig.

## § 12 Kriterien zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung

Zur ihrer oder seiner ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung und damit zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Dortmund für den Diplom-Studiengang Informatik eingeschrieben ist oder gemäß §§ 71 Absatz 1 und 2 Hochschulgesetz (HG) als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. nicht bereits die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang (zum Beispiel Angewandte Informatik, Ingenieur-Informatik) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
3. sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Diplom-Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang (gemäß Nummer 2) befindet, und
4. keine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat (gemäß § 11 Absatz 4).

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik oder eine gemäß § 20 Absätze 1 bis 4 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

### **§ 13 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur jeweils ersten Fachprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. In der Regel erfolgt die Anmeldung zu dieser Fachprüfung im ersten bzw. fünften Semester. Im Antrag ist zu erklären, dass die Kriterien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt sind.
- (2) Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, den nach § 12 Satz 2 erforderlichen Nachweis beizufügen, kann der Prüfungsausschuss die Erbringung des Nachweises auf andere Art gestatten.
- (3) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Studentin oder dem Studenten schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt.

### **§ 14 Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

- (1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird wie folgt ermittelt: Das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der bestandenen Fachprüfungen wird bestimmt. Dabei wird jede Note mit den jeweiligen für die Fachprüfung gutgeschriebenen Leistungspunkten gewichtet. Vom arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis ist die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung.
- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung lautet ausgeschrieben:  
bei einem arithmetischen Mittel bis 1,5 = sehr gut  
bei einem arithmetischen Mittel über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem arithmetischen Mittel über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem arithmetischen Mittel über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote der Diplomprüfung „sehr gut“ wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben, wenn
  1. die Note der Diplomarbeit 1,0 und
  2. der gemäß Absatz 1 und 3 bestimmte Wert 1,2 oder besser ist und
  3. im Rahmen der Diplomprüfung keine Fachprüfung wiederholt wurde, wobei Wiederholungen von Fachprüfungen aufgrund der Freiversuchregelung (§ 37 Absatz 6) unberücksichtigt bleiben.

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss organisiert die Fachprüfungen und Diplomarbeiten. Außerdem übernimmt der Prüfungsausschuss die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden sieben Personen:
  1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  2. deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  4. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Diese sieben Personen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.

**(3) Der Prüfungsausschuss**

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Fachprüfungen und Diplomarbeiten.
2. ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
3. hat dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Fachprüfungen, Diplomarbeiten und Studienzeiten zu berichten.
4. legt die statistische Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen.
5. gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

**(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn**

1. die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende,
2. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren und
3. mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder

anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit, insbesondere bei

1. der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen,
2. der Festlegung von Prüfungsaufgaben und
3. der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

**(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Fachprüfungen beizuwohnen.**

**(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer, sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.**

**(7) Die Verwaltungsaufgaben für den Prüfungsausschuss übernimmt das Prüfungsamt der Universität Dortmund.**

**§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

**(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer**

- Professorin oder Professor,
- Privatdozentin oder Privatdozent,
- Hochschuldozentin oder Hochschuldozent

ist oder wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in entsprechenden Prüfungsfächern ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

**(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.**

### § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student
  - nach Beginn der Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
  - zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
  - eine schriftliche Fachprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit beendet.
- (2) Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn
  1. die Studentin schwanger ist oder war und
  2. dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist und
  3. der Prüfungstermin innerhalb der Mutterschutzfrist liegt.

Wenn die Studentin die Berücksichtigung der Mutterschutzfrist bereits beim Prüfungsausschuss angezeigt hat, und der Rücktritt vor oder während der Fachprüfung ausgesprochen wird, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen. Ansonsten gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Dieses Attest muss spätestens sieben Kalendertage nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt eingereicht worden sein. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, teilt er dies der Studentin oder dem Studenten schriftlich mit.
- (4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Fachprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachprüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden (in der Regel nach Abmahnung) von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Fachprüfungen ausschließen.
- (5) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 18 Leistungspunkte-System

- (1) Der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund wendet das „European Credit Transfer System“ (ECTS) an. Der Ausdruck „Credit“ steht für „Leistungspunkt“.
- (2) Jeder Lehrveranstaltung ist entsprechend ihres Studienaufwands eine Anzahl an Leistungspunkten (LP, Kreditpunkten, Credit Points) zugeordnet. Für jede Studentin und jeden Studenten wird im Prüfungsamt jeweils für das Grundstudium und das Hauptstudium ein Leistungspunktekonto geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden Leistungspunkte gutgeschrieben für Lehrveranstaltungen, für die die Studentin oder der Student einen Leistungsnachweis erworben oder eine Fachprüfung bestanden hat, sowie für eine bestandene Diplomarbeit. Es werden entweder alle Leistungspunkte gutgeschrieben, die einer Lehrveranstaltung zugeordnet sind, oder gar keine.
- (3) Leistungspunkte aus gleichen Lehrveranstaltungen können im Studiengang Informatik nur einmal gutgeschrieben werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleich sind.
- (4) Für die Umrechnung zwischen Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LP) gilt:
  1. Eine SWS Seminar im Fach Informatik entspricht 2 LP.
  2. Jede sonstige SWS entspricht 1,5 LP.
- (5) ECTS wird vom Fachbereich Informatik so angewendet, dass die Kompatibilität mit dem vom Fakultätentag Informatik 1998 empfohlenen „Kreditpunkte-Akkumulierungs- und Transfer-System“

(KATS) gegeben ist. Leistungspunkte nach ECTS und Leistungspunkte nach KATS werden eins zu eins ineinander umgerechnet.

**§ 19 Abschrift des Leistungspunktekontos**

- (1) Die Studentin oder der Student erhält nach jedem Semester eine Abschrift des aktuellen Leistungspunktekontos (Datenabschrift, Transcript of Records). Die Abschrift enthält mindestens
  - 1. die Nennung des Nebenfaches, falls sich die Studentin oder der Student in einem Nebenfach bereits zu mindestens einer Fachprüfung angemeldet hat,
  - 2. die Lehrveranstaltungen, zu denen Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen bestanden wurden,
  - 3. die jeweiligen Leistungspunkte,
  - 4. bei Fachprüfungen zusätzlich deren Noten,
  - 5. bei der Diplomarbeit das Thema, deren Leistungspunkte und deren Note.
- (2) Bei ECTS werden die sechs Noten von A bis F vergeben. Die Noten des deutschen Notensystems werden wie folgt auf die Noten nach ECTS abgebildet:

Noten des deutschen Notensystems			ECTS-Noten
von	1,0 bis 1,5	(sehr gut)	A (excellent)
über	1,5 bis 2,0	(gut)	B (very good)
über	2,0 bis 3,0	(gut / befriedigend)	C (good)
über	3,0 bis 3,5	(befriedigend)	D (satisfactory)
über	3,5 bis 4,0	(ausreichend)	E (sufficient)
über	4,0	(nicht ausreichend)	F (fail)

**§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Inhalte nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Informatik an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit weder Äquivalenzvereinbarungen vorliegen noch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften existieren, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik oder Technik erworben worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz (HG) berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend den in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnissen und Fä-

higkeiten Prüfungselemente der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden benotete Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 21 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie insbesondere
  1. die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches erworben,
  2. sich ein methodisches Instrumentarium angeeignet und
  3. eine systematische Orientierung gewonnenhaben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
  1. den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen gemäß Anhang A und
  2. den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen im Nebenfach gemäß § 23.

### § 22 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 21 Absatz 2 aufgeführten Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen bestanden sind.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine in § 21 Absatz 2 aufgeführte Fachprüfung gemäß § 11 Absatz 4 endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 23 Nebenfach

- (1) Die Nebenfächer werden im Anhang E beschrieben.
- (2) Das Nebenfach umfasst im Grundstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 bis 16 SWS (18 bis 24 LP). Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Nebenfach erstrecken sich insgesamt über den Inhalt von Lehrveranstaltungen (inklusive Übungen) im Umfang von in der Regel 8 SWS (12 LP) bis höchstens 14 SWS (21 LP).
- (3) Mit der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen auch ein im Anhang E nicht genanntes Fach gewählt werden, sofern
  1. dieses Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Informatik-Studium steht und
  2. dieses Fach den Angaben zum Umfang gemäß Absatz 2 entspricht.
- (4) Die Festlegung des Nebenfachs erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im Nebenfach.
- (5) Im Grundstudium kann das Nebenfach gewechselt werden, solange noch keine der zugehörigen Fachprüfungen endgültig nicht bestanden ist. Das Nebenfach kann höchstens einmal gewechselt werden.

### § 24 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung des letzten Prüfungselements gemäß § 22 Absatz 1, ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält
  1. die Abschrift des Leistungspunktekontos des Grundstudiums gemäß § 19 Absatz 1 und
  2. die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gemäß § 14.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das letzte Prüfungselement erworben bzw. bestanden wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Hat die Studentin oder der Student die Diplom-Vorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die Abschrift des Leistungspunktekontos des Grundstudiums gemäß § 19 Absatz 1. Aufge-



nommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an einer anderen Hochschule dient.

### III. Diplomprüfung

#### § 25 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in § 1 beschriebenen Ziele erreicht haben.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. den Leistungsnachweisen über die drei Pflicht-Lehrveranstaltungen gemäß Anhang C,
  2. den Fachprüfungen über drei Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen gemäß § 28,
  3. den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen im Wahlbereich gemäß den §§ 29 und 30,
  4. dem Leistungsnachweis über ein Informatik-Seminar (4 LP, 2 SWS), wobei empfohlen wird, die Wahl des Seminars auf das gewählte Schwerpunktgebiet gemäß § 29 Absatz 4 und § 30 abzustimmen,
  5. dem Leistungsnachweis über die Projektgruppe gemäß § 32,
  6. der Diplomarbeit gemäß §§ 33 bis 35,
  7. den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen im Nebenfach gemäß § 27.

#### § 26 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
  1. alle nach § 25 Absatz 2 erforderlichen Leistungsnachweise und Fachprüfungen erworben bzw. bestanden sind,
  2. alle nach § 25 Absatz 2 anrechenbaren Fachprüfungen, zu denen mindestens ein Versuch unternommen wurde, bestanden sind und
  3. die Diplomarbeit bestanden ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - eine in Absatz 1 angegebene Fachprüfung gemäß § 11 Absatz 4 oder
  - die Diplomarbeit gemäß § 34 Absatz 6 endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Es gilt § 22 Absatz 3 entsprechend für die Diplomprüfung.

#### § 27 Nebenfach

- (1) Die Nebenfächer werden im Anhang E beschrieben.
- (2) Das Nebenfach umfasst im Hauptstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 bis 16 SWS (18 bis 24 LP). Die Fachprüfungen der Diplomprüfung im Nebenfach erstrecken sich insgesamt über den Inhalt von Lehrveranstaltungen (inklusive Übungen) im Umfang von 8 bis 12 SWS (12 bis 18 LP).
- (3) Es gilt § 23 Absatz 3.
- (4) Das Nebenfach in der Diplomprüfung ist in der Regel identisch mit dem Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel des Nebenfachs zustimmen. In diesem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass der Kenntnisstand eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Nebenfach zulässt. Diesbezüglich kann der Prüfungsausschuss Auflagen machen.

#### § 28 Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

- (1) Es ist über drei der in Anhang D aufgelisteten Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen jeweils eine Fachprüfung abzulegen. Dabei ist aus jedem der beiden Kataloge gemäß Anhang D jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung zu wählen.
- (2) In der Regel werden zu den Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen mündliche Fachprüfungen angeboten. Die für eine Wahlpflicht-Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester verantwortliche Lehrkraft kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss als Prüfungselement eine schriftliche Fachprüfung

festlegen. Die Entscheidung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

## § 29 Wahlbereich

- (1) Im Wahlbereich sind insgesamt mindestens 30 LP zu erwerben.
- (2) Der Wahlbereich besteht aus Lehrveranstaltungen der Informatik für das Hauptstudium in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praktika und Studienarbeiten (gemäß § 31).  
Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch informatiknahe Lehrveranstaltungen als Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs anerkennen.
- (3) Zu jeder einzelnen Vorlesung im Wahlbereich, inklusive - soweit vorhanden - der zugehörigen Übung, des zugehörigen Seminars und des zugehörigen Praktikums, wird eine Fachprüfung angeboten. Zu allen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich können Leistungsnachweise erworben werden.
- (4) Von den 30 LP im Wahlbereich sind mindestens 18 LP (in der Regel 12 SWS) durch Ablegen von Fachprüfungen zu erwerben. Diese Fachprüfungen werden über Vorlesungen inklusive der zugehörigen Übungen, Seminare und Praktika aus dem gewählten Schwerpunktgebiet gemäß § 30 abgelegt, wobei mindestens 12 LP (8 SWS) auf Vorlesungen entfallen.
- (5) Die weiteren Leistungspunkte im Wahlbereich sind in Form von Leistungsnachweisen zu erwerben. Die freie Auswahl der zugehörigen Lehrveranstaltungen unterstützt eine eigenverantwortliche und selbständige Gestaltung des Studiums.

## § 30 Schwerpunktgebiet

- (1) Ein Schwerpunktgebiet besteht aus Lehrveranstaltungen gemäß § 29 Absatz 2 außer den Pflicht- oder Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 und 2. Die Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktgebiets weisen einen erkennbaren inhaltlichen Zusammenhang auf und sind im Vergleich zu den Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen vertiefender, spezialisierter oder ergänzender Art.
- (2) Der Fachbereich Informatik bietet auf Vorschlag von zur Ausgabe von Diplomarbeiten berechtigten Personen (gemäß § 34 Absatz 1) Schwerpunktgebiete an. Der Prüfungsausschuss genehmigt die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Schwerpunktgebieten. Die Aufhebung eines Schwerpunktgebiets ist ein Jahr im voraus anzukündigen. In jedem Schwerpunktgebiet müssen in jedem Jahr Vorlesungen inklusive der zugehörigen Übungen, Seminare und Praktika im Umfang von insgesamt mindestens 18 LP (in der Regel 12 SWS) und davon Vorlesungen im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP (8 SWS) angeboten werden.
- (3) Auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten kann der Prüfungsausschuss ein individuell zusammengestelltes Schwerpunktgebiet genehmigen.
- (4) Mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im Wahlbereich wählt die Studentin oder der Student ein Schwerpunktgebiet. Die Fachprüfung muss Teil des gewählten Schwerpunktgebiets sein.
- (5) Das gewählte Schwerpunktgebiet kann bis zur Anmeldung zur zweiten Fachprüfung im Wahlbereich gewechselt werden. Es kann höchstens einmal gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist bei dem Wechsel die erste Fachprüfung im Schwerpunktgebiet Teil des neu gewählten Schwerpunktgebiets, wird sie dort angerechnet, sobald sie bestanden ist. Ist bei dem Wechsel die erste Fachprüfung im Schwerpunktgebiet nicht Teil des neu gewählten Schwerpunktgebiets, wird sie in der Freien Wahl gemäß § 29 Absatz 5 als Leistungsnachweis angerechnet, sobald sie bestanden ist.

## § 31 Studienarbeit im Wahlbereich

- (1) Eine Studienarbeit (gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1) dient
  1. der praktischen Anwendung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrstoffes und
  2. dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten.
- (2) Eine Studienarbeit hat einen Umfang von höchstens 9 LP (6 SWS). Sie erstreckt sich über höchstens 3 Monate. Bei der Festlegung des Themas der Studienarbeit werden die Anzahl der Leistungspunkte und die Dauer festgelegt.

- (3) Die Ausgabe der Studienarbeit wird gemäß § 34 (Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit) Absatz 1 geregelt.
  - (4) Für jede erfolgreich absolvierte Studienarbeit erhält die Studentin oder der Student einen Leistungsnachweis.
  - (5) Eine Studienarbeit kann auch
    1. als Gruppenarbeit mit höchstens 4 Studierenden stattfinden,
    2. mit Studierenden anderer Fachbereiche durchgeführt werden,
    3. interdisziplinär in Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Informatik einerseits und weiteren Fachbereichen andererseits durchgeführt werden und
    4. in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden; Industriepraktika können jedoch nicht als Studienarbeit angerechnet werden.
- Es ist stets eine Mitbetreuung durch ein Mitglied des Fachbereichs Informatik sicherzustellen. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 32 Projektgruppe**

- (1) In einer Projektgruppe werden
  1. Methoden der Informatik vermittelt und angewendet und
  2. Informatikkenntnisse vertieft.
- (2) Eine Projektgruppe bereitet auf das in der späteren Berufspraxis wichtige arbeitsteilige Vorgehen vor. An einer Projektgruppe nehmen in der Regel 8 bis 12 Studierende teil.
- (3) Eine Projektgruppe bearbeitet eine umfangreiche Problemstellung. Sie erstreckt sich über zwei Semester und entspricht einem Umfang von 12 LP (8 SWS) pro Semester.
- (4) Eine Projektgruppe vereinigt die Lehrveranstaltungsform
  1. eines Seminars,
  2. eines Praktikums und
  3. eines Kolloquiums.
- (5) Eine Projektgruppe wird von mindestens einer Person angeboten und betreut. Eine dieser Personen muss Mitglied des Fachbereichs Informatik sein und aus dem Personenkreis nach § 95 (Prüferinnen und Prüfer) Absatz 1 Hochschulgesetz stammen. Eine Projektgruppe kann interdisziplinär in Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Informatik einerseits und weiteren Fachbereichen andererseits durchgeführt werden.
- (6) Der Fachbereich Informatik sorgt für ein ausreichendes Angebot von Projektgruppen.
- (7) Näheres regelt die Projektgruppenordnung.

### **§ 33 Ziel, Bearbeitungszeit, Thema und Umfang der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe gemäß § 34 Absatz 4. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Monate oder im Ausnahmefall, wenn die Diplomarbeit weder empirische, noch experimentelle oder mathematische Aspekte enthält, höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass diese innerhalb der vorgegebenen Frist fertiggestellt werden kann.
- (3) Thema und Aufgabenstellung einer Diplomarbeit können nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden oder im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer geändert werden. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit ab der Ausgabe des neuen Themas (gemäß § 34 Absatz 4) erneut 6 bzw. 4 Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag der Diplomandin oder des Diplomanden und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen zulassen. Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.
- (5) Für den Umfang der Diplomarbeit ist ein Richtwert von 80 DIN A4-Seiten zu beachten.

**§ 34 Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin, Hochschuldozentin oder Privatdozentin und von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereichs Informatik ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten über die Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit durch andere als die in Satz 1 genannten Prüferinnen und Prüfer. Diese Prüferinnen oder Prüfer müssen jedoch dem Personenkreis nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz angehören. Vor der Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Betreuung durch andere Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 durch den Prüfungsausschuss ist der Fachbereichsrat Informatik anzuhören. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema und die Prüferinnen und Prüfer der Diplomarbeit zu machen.
- (2) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Studentin oder ein Student rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (3) Die Diplomarbeit kann auf gemeinsamen Antrag von höchstens vier Studentinnen oder Studenten vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach § 33 Absatz 1 erfüllen.
- (4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Studentin oder des Studenten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

**§ 35 Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

- (1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er
  1. die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst,
  2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und
  3. Zitate kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie (entsprechend § 17 Absatz 1) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss Professorin bzw. Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent oder Privatdozentin bzw. Privatdozent des Fachbereichs Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung ist der Studentin oder dem Studenten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Diplomarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 33 Absatz 3 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Diplomarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

### § 36 Zusatzfächer und Industriepraktika

- (1) Die Studierenden können in den so genannten Zusatzfächern Leistungsnachweise erwerben oder an Fachprüfungen teilnehmen. Zusatzfächer können nur andere als das Fach Informatik und das gewählte Nebenfach sein.
- (2) Endgültig nicht bestandene Fachprüfungen in den Zusatzfächern bleiben ohne weitere Folgen und dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Es können Leistungsnachweise über vom Fachbereich Informatik begleitete Industriepraktika im Umfang von jeweils höchstens 12 LP (8 SWS) erworben werden. Das entspricht einer Vollarbeitszeit von höchstens 10 Wochen.
- (4) Auf Antrag beim Prüfungsamt werden die in den Zusatzfächern und in den Industriepraktika erworbenen Leistungsnachweise und die in den Zusatzfächern bestandenen Fachprüfungen inklusive der jeweiligen Leistungspunkte sowie bei Fachprüfungen inklusive der Noten in das Zeugnis aufgenommen. Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### § 37 Freiversuch

- (1) Legt eine Studentin oder ein Student zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und wird diese Fachprüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch, Freischuss). Ein zweiter Freiversuch zu dieser Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer
  - die Studentin oder der Student nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit am Studium gehindert war. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die Studentin oder der Student unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat. Mit dem Antrag nach Absatz 3 ist das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
  - die Studentin wegen einer Schwangerschaft am Studium gehindert war. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen.
  - bei der Studentin oder dem Studenten Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt werden müssen, die sich durch eine Erklärung gemäß § 9 Absatz 5 ergeben.
  - die Studentin oder der Student nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchs-Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens 12 Leistungspunkte (8 SWS), besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. In diesem Falle bleiben bis zu drei Fachsemester unberücksichtigt.
  - die Studentin oder der Student nachweislich als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien oder Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks tätig war. In diesem Falle bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch drei Semestern, unberücksichtigt.
  - die Studentin oder der Student aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war.
- (3) Die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung von Fachsemestern nach Absatz 2 trifft auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für die die Freiversuchs-Regelung noch gelten soll. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Fachprüfung einmal wiederholen. Bei schriftlichen Fachprüfungen muss die Wiederholungsprüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin erfolgen. Bei mündlichen Fachprüfungen muss der Termin der Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten nach dem Termin der ersten Prüfung liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus ist die Wiederholung eines bereits bestandenen Prüfungselements nicht zulässig.
- (5) Erreicht die Studentin oder der Student in der Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

**§ 38 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung des letzten Prüfungselements gemäß § 26 Absatz 1 ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält
  1. die Abschrift des Leistungspunktekontos des Hauptstudiums gemäß § 19 Absatz 1,
  2. die Nennung des gewählten Schwerpunktgebiets gemäß § 30,
  3. die Gesamtnote der Diplomprüfung gemäß § 14 und
  4. die Angabe gemäß § 36 Absatz 4 (Zusatzfächer und Industriepraktika).Auf Antrag der Studentin oder des Studenten wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (3) Es gilt § 24 Absatz 3 und 4 entsprechend für die Diplomprüfung.

**§ 39 Diplomurkunde**

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 40 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei Prüfungselementen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungselemente, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und das Prüfungselement ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 41 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Zu jeder Klausur (schriftlichen Fachprüfung oder Klausur im Rahmen eines Leistungsnachweises) wird mindestens ein Termin (Ort und Zeit) für die Einsichtnahme der Studierenden in deren Klausuren angeboten. Die Termine sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse bekannt zu geben. Der Abstand zwischen der Bekanntgabe des Termins und dem Termin muss mindestens eine Woche betragen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Protokolle einer mündlichen Fachprüfung und in die Gutachten zur Diplomarbeit erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach der mündlichen Fachprüfung bzw. der Mitteilung der Bewertung der Diplomarbeit (gemäß § 35 Absatz 5) an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

### § 42 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik.

### § 43 Übergangsbestimmungen

- (1) Ab dem Wintersemester 2001/2002 werden die neuen Lehrveranstaltungen schrittweise eingeführt.
- (2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2001/2002 für den Studiengang Informatik eingeschrieben haben legen die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 5.6.1996 ab oder – auf Antrag an den Prüfungsausschuss – nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung. Der Antrag kann auch ausschließlich für die Diplomprüfung gestellt werden. Er ist unwiderruflich. Bereits erworbene Leistungsnachweise und bestandene Fachprüfungen werden nach einem Wechsel der Diplomprüfungsordnung gemäß Absatz 4 angerechnet. Der Wechsel in das Hauptstudium nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung wird erst ab dem Wintersemester 2003/2004 vollzogen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Äquivalenzen zwischen Prüfungselementen der vorliegenden Diplomprüfungsordnung und der Diplomprüfungsordnung vom 5.6.1996.
- (5) Wird die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 5.6.1996 abgelegt, so werden die dort vorgeschriebenen, aber nicht mehr angebotenen Prüfungs-



elemente nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung unter Berücksichtigung von Absatz 4 erworben bzw. bestanden.

- (6) Die Diplomprüfungsordnung von 1996 ist letztmalig im Sommersemester 2008 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Wiederholung einer Fachprüfung ist jedoch nach der Diplomprüfungsordnung abzulegen, nach der die Fachprüfung das erste Mal abgelegt wurde.

#### **§ 44 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 5. Juni 1996 (GABl. NW. S. 590) inklusive der Änderungssatzungen vom 12.11.1999 und 16.06.00 außer Kraft. § 43 bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfungsordnung wird vom Rektor der Universität Dortmund genehmigt und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 6.6.2001 und des Rektors der Universität Dortmund vom 31.10.2001.

Dortmund, 7. Dezember 2001

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

## **Anhang A: Prüfungselemente der Diplom-Vorprüfung**

Mit Ausnahme von gegebenenfalls Lehrveranstaltungen im Nebenfach und dem Proseminar handelt es sich um Pflicht-Lehrveranstaltungen.

<b>Bereich</b>	<b>Leistungsnachweis/ Fachprüfung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP <sup>1</sup></b>	<b>Teilnahme- voraussetzungen</b>
Programmierung und Softwareentwicklung	Schriftliche Fachprüfung (120 Minuten):	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung (DAP) 1 und 2	18	
	Leistungsnachweis:	Softwaretechnik	4,5	
	Leistungsnachweis:	Software-Praktikum (SoPra)	6	Fachprüfung über DAP 1 und 2 und Leistungsnachweis über Softwaretechnik
Technische Informatik	Schriftliche Fachprüfung (90 Minuten):	Rechnerstrukturen	7,5	
	Leistungsnachweis:	Für Studierende mit einem anderen Nebenfach als Elektrotechnik: Elektrotechnik und Nachrichtentechnik	4,5 <sup>3</sup>	
	Leistungsnachweis:	Für Studierende mit einem anderen Nebenfach als Elektrotechnik: Hardware-Praktikum (HaPra)	6	Fachprüfung über Rechnerstrukturen
	Leistungsnachweis:	Für Studierende mit Nebenfach Elektrotechnik: Digitalelektronisches Praktikum (EPra)	6	Fachprüfung über „Grundlagen der Elektrotechnik I“
Standardkomponenten	Leistungsnachweis:	Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 1	4,5	
	Schriftliche Fachprüfung (90 Minuten):	Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2 (4,5 LP) und Informationssysteme (4,5 LP)	9	
Formale Grundlagen	Leistungsnachweis:	Mathematik 1 (M1: Lineare Algebra und Analysis) <sup>2</sup>	9	
	Schriftliche Fachprüfung (90 Minuten):	Mathematik 2 (M2: Diskrete Strukturen und Algebra) <sup>2</sup>	9	
	Leistungsnachweis:	Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik <sup>2</sup>	4,5	
	Leistungsnachweis:	Logik <sup>2</sup>	4,5	
	Mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten):	Grundbegriffe der theoretischen Informatik (GTI)	9	
Sonstiges	Leistungsnachweis:	Informatik-Proseminar	4	
Nebenfach	Fachprüfungen und Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungen des Nebenfachs (siehe Anhang E)	18 bis 28,5 <sup>3</sup>	
			Summe:	
				118 bis
				125,5

Fußnoten:

<sup>1</sup> Zur Umrechnung zwischen Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LP) siehe § 18 Absatz 4.

<sup>2</sup> Für Studierende mit dem Nebenfach Mathematik gilt:

Anstatt des Leistungsnachweises über M1 und der Fachprüfung über M2 ist insgesamt eine mündliche Fachprüfung (20 bis 45 Minuten) über die beiden Lehrveranstaltungen „Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 und 2“ (jeweils 4V+3Ü) zu bestehen.

Für Studierende mit dem Nebenfach Statistik gilt:

Anstatt des Leistungsnachweises über M1, der Fachprüfung über M2 und den Leistungsnachweisen über „Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik“ und „Logik“ ist ein Leistungsnachweis über die beiden Lehrveranstaltungen „Vektor- und Matrizenrechnung I und II“ (jeweils 2V+1Ü) zu erwerben und eine mündliche Fachprüfung (20 bis 45 Min.) über die Lehrveranstaltung „Analysis 1“ (5V+3Ü) zu bestehen.

<sup>3</sup> Für Studierende mit dem Nebenfach Elektrotechnik gilt: Der Leistungsnachweis über „Elektrotechnik und Nachrichtentechnik“ (4,5 LP) entfällt, dafür sind die Grenzen für den Umfang des Nebenfachs Elektrotechnik um 4,5 LP höher als bei den anderen Nebenfächern (22,5 bis 28,5 LP anstatt 18 bis 28,5 LP).

## Anhang B: Studienplan zum Grundstudium

Der folgende Studienplan stellt den Aufbau des Grundstudiums dar.

Lehrveranstaltungen mit Fachprüfungen sind fett gedruckt, außer in der Spalte zum Nebenfach.

Se- me- ster	Programmierung und Software- entwicklung	Technische Informatik	Standard- komponenten	Formale Grundlagen		Sons- tiges	Neben- fach <sup>3</sup>	LP <sup>1</sup> (SWS)
1	<b>Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 (DAP 1)</b> 9 LP (6 SWS)	<b>Rechner- strukturen (RS)</b> 7,5 LP (5 SWS)		<b>Mathe 1: Lineare Algebra und Analysis (M1)<sup>2</sup></b> 9 LP (6 SWS)			4,5 bis 7,5 LP (3 bis 5 SWS)	30 bis 32 (20 bis 22)
2	<b>Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 2 (DAP 2)</b> 9LP (6 SWS) (Eine FP über DAP 1 und 2)	Elektrotechnik und Nachrichtentechnik (ET+NRT), siehe Anhang A 4,5 LP (3 SWS)	<b>Betriebssyste- me, Rechner- netze und ver- teilte Systeme 1 (BS+RvS 1)</b> 4,5 LP (3 SWS)	<b>Mathe 2: Diskrete Strukturen und Algebra (M2)<sup>2</sup></b> 9 LP (6 SWS)			4,5 bis 6 LP (3 bis 4 SWS)	31,5 bis 33 (21 bis 22)
3	Softwaretechnik (SWT) 4,5 LP (3 SWS)	Hardware-Praktikum / Digitalelektroni- sches Praktikum (HaPra / EPra), siehe Anhang A 6 LP (4 P)	<b>Betriebssyste- me, Rechner- netze und ver- teilte Systeme 2 (BS+RvS 2)</b> 4,5 LP (3 SWS)	Logik <sup>2</sup> 4,5 LP (3 SWS)	Wahrscheinlich- keitsrechnung und mathemati- sche Statistik (WR) <sup>2</sup> 4,5 LP (3 SWS)		4,5 bis 7,5 LP (3 bis 5 SWS)	28,5 bis 31,5 (19 bis 21)
4	Software-Praktikum (SoPra) 6 LP (4 P)		<b>Informationssys- teme (IS)</b> 4,5 LP (3 SWS) (Eine FP über BS+RvS 2 und IS)	<b>Grundbegriffe der theoretischen Informatik (GTI)</b> 9 LP (6 SWS)		Pro- seminar 4 LP (2 S)	4,5 bis 7,5 LP (3 bis 5 SWS)	28 bis 31 (18 bis 20)
<b>Gesamt:</b>								118 bis 125,5 (78 bis 83)

Fußnoten: Siehe die Fußnoten von Anhang A.

Abkürzungen:

LP: Leistungspunkte gemäß § 18

SWS: Semesterwochenstunde(n), für die Umrechnung zwischen SWS und Leistungspunkten (LP) siehe § 18 Absatz 4

P: SWS Praktikum

S: SWS Seminar

FP: Fachprüfung

## Anhang C: Prüfungselemente der Diplomprüfung

Semester (in der Regel)	Bereich	Leistungsnachweis/ Fachprüfung	Lehrveranstaltung	LP
5. und 6. Semester	Pflicht- Lehrveranstal- tungen	Leistungsnachweis:	Informatik und Gesellschaft	4,5
		Leistungsnachweis:	Softwarekonstruktion	4,5
		Leistungsnachweis:	Übersetzerbau	4,5
	Wahlpflicht- Lehrveranstal- tungen	Fachprüfung:	Vorlesung (inklusive Übung) (siehe § 28 und Anhang D)	9
		Fachprüfung:	Vorlesung (inklusive Übung) (siehe § 28 und Anhang D)	9
		Fachprüfung:	Vorlesung (inklusive Übung) (siehe § 28 und Anhang D)	9
	Nebenfach	Fachprüfungen und Lei- stungsnachweise:	Lehrveranstaltungen des Nebenfachs (siehe Anhang E)	18 bis 27
7. bis 9. Semester	Wahlbereich	Fachprüfungen:	Vorlesungen (inklusive Übungen, Se- minare und Praktika) des Schwer- punktgebiets (mindestens 18 LP), da- von 12 LP (8 SWS) Vorlesungen (sie- he § 29 Absatz 4 und § 30)	zusam- men min- destens 30
		Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungen (siehe § 29 Ab- satz 5)	
	Sonstige Wahl- Lehrveranstal- tungen	Leistungsnachweis:	Informatik-Seminar (2 SWS) (siehe § 25 Absatz 2 Nr. 4)	4
		Leistungsnachweis:	Projektgruppe (siehe § 32)	24
	Diplomarbeit			30
				Summe: mindestens 146,5

## Anhang D: Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Es folgen die beiden Kataloge der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen gemäß § 28 Absatz 1:

Katalog A:

- Mensch-Maschine-Interaktion
- Rechensysteme
- Eingebettete Systeme
- Modellgestützte Analyse und Optimierung

Katalog B:

- Effiziente Algorithmen und Komplexitätstheorie
- Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen
- Formale Methoden des Systementwurfs

## Anhang E: Prüfungselemente und Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern

Abkürzungen:

LNW(s) Leistungsnachweis(e) gemäß § 6

LV(s) Lehrveranstaltung(en)

SWS Semesterwochenstunde(n), für die Umrechnung zwischen SWS und Leistungspunkten (LP) siehe § 18 Absatz 4

2V Vorlesung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden

2Ü Übung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden

2S Seminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden

**Nebenfach Architektur**

<b>Diplom-Vorprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (4 SWS)</b>	1 LNW über die LV „Gebäudelehre“ (2V+2Ü)
	<b>Fachprüfungen (10 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über die 2 LVs „Einführung in die Architektur“ (2V) und „Einführung in das Entwerfen“ (2Ü) 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über die 2 LVs „Baukonstruktion I und II“ (jeweils 2V+1Ü)

<b>Diplomprüfung (13 bis 14 SWS)</b>	<b>LNWs (5 bis 6 SWS)</b>	Mindestens 2 LNWs: Mindestens 1 LNW über die LVs eines der Studienelemente (insgesamt 3 oder 4 SWS) aus dem unten angegebenen Katalog 1 LNW über die LV „Bauinformatik I für Architekten“ bzw. „Computerorientierte Methoden I (für Architekten)“ (2V)
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten): - Entweder über eine zu erstellende Vorplanung (Leistungsphase 2 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) und darauf aufbauend - ohne Beachtung baurechtlicher Vorschriften - eine zu erstellende Entwicklungsplanung (Leistungsphase 3 gemäß HOAI). Der Umfang beträgt insgesamt 8 SWS. In der Fachprüfung wird die Vorplanung und die Entwicklungsplanung bewertet. Bei der Ermittlung der Note wird die Vorplanung und die Entwicklungsplanung gleich gewichtet. - Oder über das Projekt 1 im Umfang von 8 SWS. Im Projekt 1 werden komplexe Lösungen von Bauaufgaben in allen Planungsphasen entwickelt. Das Projekt wird in der Regel in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 bis 11 Monate. In der Fachprüfung werden der Entwurf und die Baukonstruktion des Projekts bewertet. Bei der Ermittlung der Note wird der Entwurf doppelt so stark gewichtet wie die Baukonstruktion.

**Studienelemente (jeweils 3 oder 4 SWS):**

- Tragkonstruktion I und II (jeweils 1V+1Ü) (in der Regel ein Klausur-Schein)
- Entwerfen und Innenraum I (2V+2Ü) (in der Regel ein LNW über einen Entwurf und eine zeichnerische Darstellung)
- Bauphysik I bis IV (jeweils 1V) (in der Regel insgesamt ein Klausur-Schein (LNW), 120 Minuten)
- Grundlagen der Statik und Bemessung (I) (2V+2Ü) (in der Regel ein Klausur-Schein (LNW))
- Technische Gebäudeausrüstung I und II (jeweils 1V+1Ü) (in der Regel insgesamt ein Übungs-Schein (LNW))
- Baubetrieb I und II (für Architektur-Studierende) (jeweils 2 V) (in der Regel insgesamt 1 LNW über eine Übung mit Projekt)
- Numerische Methoden I und II (insgesamt 3 oder 4 SWS) (in der Regel insgesamt ein Klausur-Schein (LNW), 120 Minuten)
- Projektmanagement (im Bauwesen) I und II (jeweils 2V) (in der Regel insgesamt ein LNW über eine Übung mit Projekt)
- Eine oder mehrere LVs (insgesamt 3 oder 4 SWS) aus den Wahlpflichtfächern gemäß Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Architektur und Städtebau“ der Universität Dortmund, § 19 Absatz (3). Vor der Anrechnung von LNWs ist auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit der Fakultät Bauwesen die Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Informatik einzuholen

**Nebenfach Astronomie**

---

<b>Diplom-Vorprüfung (13 SWS)</b>	<b>LNWs (5 SWS)</b>	1 LNW über die LV „Physik I“ (4V+1Ü)
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	Insgesamt 1 mündliche Fachprüfung über die LVs „Astronomie I und II“ (jeweils 2V+2Ü)

---

<b>Diplomprüfung (14 bis 16 SWS)</b>	<b>LNWs (6 bis 8 SWS)</b>	LNWs über LVs (in der Regel ein LNW pro LV) im Umfang von insgesamt 6 bis 8 SWS aus dem Katalog. Über LVs, zu denen Fachprüfungen abgelegt werden beziehungsweise wurden, werden keine LNWs angerechnet
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	2 Fachprüfungen in beliebiger Reihenfolge: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mündliche Fachprüfung (in der Regel 30 Minuten) über                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 der 4 LVs „Astrophysik I bis IV“ (jeweils 2V) oder</li> <li>- „Radioastronomie I und II“ (jeweils 2V)</li> </ul> </li> <li>2. mündliche Fachprüfung über LVs im Umfang von 4 SWS aus dem Katalog, ohne Seminare und Praktika</li> </ol>

**Katalog:**

- Astrophysik I bis IV (jeweils 2V), falls nicht in der 1. Fachprüfung gewählt
  - Radioastronomie I und II (jeweils 2V), falls nicht in der 1. Fachprüfung gewählt
  - Theoretische Astrophysik (3V+1Ü)
  - Allgemeine Relativitätstheorie (3V+1Ü)
  - Astronomisches Seminar (2S)
  - Astronomisches Praktikum (4P)
  - Fortgeschrittenen-Praktikum (4P)
  - sowie weitere Spezialvorlesungen und Seminare aus dem Angebot der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Bochum
- 

Die LVs werden von der „Fakultät für Physik und Astronomie“ der Universität Bochum angeboten.

Nebenfach **Betriebswirtschaftslehre** (BWL)

---

<b>Diplom-Vorprüfung</b> (15 SWS)	<b>LNWs</b> (6 SWS)	1 LNW (in der Regel eine Klausur, 120 Minuten) über die LV „Markt und Absatz“ (6 SWS)
	<b>Fachprüfungen</b> (9 SWS)	3 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (60 Minuten) über die LV „Wirtschaftsinformatik“ (3 SWS) 1 schriftliche Fachprüfung (60 Minuten) über die LV „Produktionswirtschaft“ (3 SWS) 1 schriftliche Fachprüfung (60 Minuten) über die LV „Investition und Finanzierung“ (3 SWS)

---

<b>Diplomprüfung</b> (12 bis 14 SWS)	<b>LNWs</b> (4 SWS)	2 LNWs (in der Regel Klausuren, jeweils 60 Minuten) über insgesamt 2 der 3 LVs: – Technik des betrieblichen Rechnungswesens (2 SWS) – Kostenrechnung und Controlling (2 SWS) – Bilanzierung und Controlling (2 SWS)
	<b>Fachprüfungen</b> (8 bis 10 SWS)	Schriftliche Fachprüfungen über LVs im Umfang von 8 bis 10 SWS. Die LVs sind zu wählen aus einem mit „spezielle BWL“ benannten Wahlpflicht-Bereich aus dem Hauptstudium des Diplom-Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften inklusive der LV „Unternehmensführung“ (6 SWS). Schriftliche Fachprüfungen über LVs im Umfang von bis zu 3 SWS sind 60 Minuten, sonst 120 Minuten lang.

---

**Nebenfach Elektrotechnik**

<b>Diplom-Vorprüfung (18 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	<p>Gemäß Anhang A brauchen Studierende mit dem Nebenfach Elektrotechnik den LNW über die LV „Elektrotechnik und Nachrichtentechnik“ (3 SWS) nicht zu erwerben.</p> <p>1 LNW (Klausur) über eine LV (4V+2Ü) aus Katalog A. Es wird empfohlen, den LNW erst nach dem Bestehen der Fachprüfung über „Grundlagen der Elektrotechnik I“ zu erwerben.</p>
	<b>Fachprüfungen (12 SWS)</b>	<p>2 Fachprüfungen:</p> <p>1 schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über die LV „Grundlagen der Elektrotechnik I“ (4V+2Ü)</p> <p>1 schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über eine LV (4V+2Ü) ohne LNW aus Katalog A</p>

<b>Diplomprüfung (12 SWS)</b>	<b>LNWs (0 SWS)</b>	Kein LNW
	<b>Fachprüfungen (12 SWS)</b>	<p>Mindestens 2 Fachprüfungen:</p> <p>1 schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über eine LV (4V+2Ü) aus Katalog B</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entweder 1 weitere schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über eine LV (4V+2Ü) aus Katalog B</li> <li>- oder eine oder mehrere mündliche Fachprüfungen (in der Regel jeweils 20 bis 40 Minuten) über LVs im Umfang von 6 SWS. Die LVs sind Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I und/oder II der geltenden Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik, Anhang D</li> </ul>

**Katalog A:**

- Grundlagen der Informationsverarbeitung
- Halbleiterbauelemente
- Grundlagen der Elektrotechnik II

**Katalog B:**

- Technische Informatik
- Kommunikationsnetze
- Nachrichtentechnik
- Hochfrequenztechnik
- Steuerungs- und Regelungstechnik
- Elektrische Energietechnik
- Theoretische Elektrotechnik

**Wahlpflichtfächer:**

Gemäß Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik



**Nebenfach Erziehungswissenschaft**

<b>Diplom-Vorprüfung (12 SWS)</b>	<b>LNWs (4 SWS)</b>	3 LNWs: 2 LNWs über LVs (ein LNW pro LV) im Umfang von jeweils 1V aus dem Modul G 1 1 LNW über ein Seminar (2 SWS) aus dem Modul G 3
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	5 Fachprüfungen: 2 Fachprüfungen* über LVs (eine Fachprüfung pro LV) im Umfang von jeweils 1V aus dem Modul G 1 3 Fachprüfungen* über LVs (eine Fachprüfung pro LV) im Umfang von jeweils 2 SWS aus dem Modul G 5

<b>Diplomprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	3 LNWs: 1 LNW über ein Seminar (2 SWS) aus dem Modul H 1 2 LNWs über Seminare (ein LNW pro Seminar) (jeweils 2 SWS) aus einem oder mehreren der Module H 3, H 5 und H 7
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	4 Fachprüfungen: 2 Fachprüfungen* über Seminare (eine Fachprüfung pro Seminar) (jeweils 2 SWS) aus dem Modul H 1 2 Fachprüfungen* über Seminare (eine Fachprüfung pro Seminar) (jeweils 2 SWS) aus einem der Module H 3, H 5 und H 7. Beide Seminare müssen aus dem selben Modul stammen

**Fach I: Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)**

- Modul G 1: Grundfragen der Erziehungswissenschaft
- Modul G 3: Empirisch-erziehungswissenschaftliche Theorien
- Modul H1: Hauptstudium Allgemeine Erziehungswissenschaft

**Fach II: Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)**

- Modul G 5: Grundstudium Einführung in die Studienrichtungen
- Modul H 3: Schwerpunkte der Studienrichtung Sozialpädagogik / Sozialarbeit
- Modul H 5: Schwerpunkte der Studienrichtung Berufspädagogik / Erwachsenenbildung
- Modul H 7: Schwerpunkte der Studienrichtung Organisationspädagogik / Schulentwicklung

\* Als **Fachprüfungen** sind folgende Erbringungsformen zugelassen:

- Klausur (die Bearbeitungszeit einer Klausur entspricht mindestens dem Stundenumfang der Veranstaltung, sie beträgt höchstens vier Stunden)
- Mündliche Prüfung (die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten pro Kandidatin/Kandidat, Gruppenprüfungen sind bei Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Prüferinnen und Prüfer möglich)
- Gestaltung einer Seminarsitzung mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von etwa 10 Seiten pro Kandidatin/Kandidat
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 15 Seiten pro Kandidatin/Kandidat

Die Erbringungsform wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstalterin / dem Veranstalter bekannt gegeben. Fachprüfungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten, soweit es die Erbringungsform zulässt. Zu jeder gewählten LV ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich.

Nebenfach **Geschichte**

---

<b>Diplom-Vorprüfung (12 SWS)</b>	<b>LNWs (4 SWS)</b>	1 LNW über eine LV (2 SWS) aus einem der Teilgebiete A1 bis A4 1 LNW über eine LV (2 SWS) aus einem der Teilgebiete A5, B1-B4 und C1 Für beide LNWs sind andere Teilgebiete zu wählen als in den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 Fachprüfung über 2 LVs aus unterschiedlichen Teilgebieten aus A1-A4 (insgesamt 4 SWS) 1 Fachprüfung über 2 LVs aus unterschiedlichen Teilgebieten aus A5, B1-B4 und C1 (insgesamt 4 SWS)

---

<b>Diplomprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	1 LNW (Teilnahmebescheinigung) über eine oder mehrere Exkursionen. Der LNW wird mit einem Umfang von 2 SWS angerechnet. Der Umfang der Exkursionen muss insgesamt mindestens 4 Exkursionstage betragen. In der Regel ist bei jeder Exkursion ein Referat zu halten 2 LNWs über LVs (jeweils 2 SWS) (ein LNW pro LV) aus einem oder mehreren Teilgebieten aus den Bereichen A, B und C
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 Fachprüfung über ein Vertiefungsgebiet. Das Vertiefungsgebiet besteht aus 2 LVs (jeweils 2 SWS) aus einem der Teilgebiete A1-A5 1 Fachprüfung über 2 LVs (jeweils 2 SWS) aus Teilgebieten aus A1-A5, die LVs dürfen nicht aus dem Teilgebiet des Vertiefungsgebiets stammen

---

Im Grundstudium sind nur Grundstudiums-Lehrveranstaltungen des Studiums „Lehramt für die Sekundarstufe I“ (Unterrichtsfach Geschichte) anrechenbar. Es sind insbesondere die Einführungsveranstaltungen für die Sekundarstufe I zu empfehlen.

Im Hauptstudium sind nur Hauptstudiums-Lehrveranstaltungen des Studiums „Lehramt für die Sekundarstufe I“ (Unterrichtsfach Geschichte) anrechenbar.

Die Teilnahme an fachdidaktischen Tages- und Blockpraktika ist ausgeschlossen.

**Bereich A: Allgemeine Geschichte**

- Teilgebiet 1: Alte Geschichte
- Teilgebiet 2: Geschichte des Mittelalters
- Teilgebiet 3: Geschichte der Neuzeit (bis 1800)
- Teilgebiet 4: Geschichte der Neuesten Zeit einschließlich der Zeitgeschichte
- Teilgebiet 5: Ur- und Frühgeschichte

**Bereich B: Sektorale Geschichte**

- Teilgebiet 1: Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Teilgebiet 2: Geschichte der politischen Ideen
- Teilgebiet 3: Regional- und Landesgeschichte
- Teilgebiet 4: Kirchengeschichte

**Bereich C: Grundlagen der Geschichtswissenschaft**

- Teilgebiet 1: Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung u. der Geschichtswissenschaft
-

**Nebenfach Kunst**

Falls die Studentin oder der Student mindestens einen LNW bzw. eine Fachprüfung über LVs aus dem Bereich A erwerben bzw. bestehen will, ist ein Semester vor Aufnahme der künstlerischen Studien (LVs aus dem Bereich A) einmalig eine Prüfung über die besondere künstlerische Eignung zu bestehen.

Für diese Prüfung muss sich die Studentin oder der Student bis zum 15. Mai bzw. 15. November anmelden. Zum Prüfungstermin sind unter anderem eine Mappe mit mindestens 20 eigenen, jeweils mit Namen versehenen, originalen Arbeitsproben in künstlerischen Medien nach Wahl (Fotos bei dreidimensionalen Objekten) sowie Arbeitsmaterial für die künstlerische Klausur mitzubringen. Über die Eignung wird ein Nachweis in Form einer schriftlichen Benachrichtigung erteilt.

Liegt diese schriftliche Benachrichtigung nicht zur Anmeldung der ersten Fachprüfung im NF Kunst vor, kann im Grund- und Hauptstudium keine Anmeldung zu dieser oder einer anderen Fachprüfung über eine LV aus dem Bereich A erfolgen und es kann kein LNW über eine LV aus dem Bereich A im Nebenfach angerechnet werden.

Es wird empfohlen, sich vor der Eignungsprüfung beim Sekretariat des „Instituts für Kunst und ihre Didaktik“ des Fachbereichs „Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie“ über die Prüfung zu informieren.

<b>Diplom- Vorprüfung (12 bis 16 SWS)</b>	<b>LNWs (6 bis 8 SWS)</b>	LNWs <sup>1), 2)</sup> über LVs (ein LNW pro LV) im Umfang von insgesamt 6 bis 8 SWS aus den Bereichen B oder B und C, davon LVs im Umfang von insgesamt mindestens 2 SWS aus dem Teilgebiet B2 und mindestens 2 SWS aus dem Teilgebiet B3
	<b>Fachprüfungen (6 bis 8 SWS)</b>	Eine bis drei Fachprüfungen <sup>3), 4)</sup> (eine Fachprüfung pro LV) über LVs ohne LNW im Umfang von insgesamt 6 bis 8 SWS aus einem oder mehreren der Bereiche A, B und C, davon LVs im Umfang von mindestens 4 SWS aus dem Bereich B Für die Fachprüfungen sind LVs aus insg. mindestens 2 Teilgebieten zu wählen
<b>Diplomprüfung (13 bis 17 SWS)</b>	<b>LNWs (5 bis 7 SWS)</b>	LNWs <sup>1), 2)</sup> über LVs (ein LNW pro LV) aus dem Hauptstudium (in der Regel Hauptseminare) im Umfang von insgesamt 4 bis 6 SWS aus einem oder mehreren der Bereiche A (der sogenannte künstlerischer Schwerpunkt), B und C Insgesamt 1 LNW über eine oder mehrere Exkursionen: Entweder eine „Großexkursion“ von mindestens fünftägiger Dauer oder drei jeweils eintägige Exkursionen. Die Exkursion bzw. Exkursionen werden mit insgesamt 1 SWS angerechnet
	<b>Fachprüfungen (8 bis 10 SWS)</b>	Eine bis vier Fachprüfungen <sup>3), 4)</sup> (eine Fachprüfung pro LV) über LVs aus dem Hauptstudium (in der Regel Hauptseminare) ohne LNW im Umfang von insgesamt 8 bis 10 SWS aus einem oder mehreren der Bereiche A, B und C

**Bereich A (Kunst- und Gestaltungspraxis):**

- Teilgebiet A1 Zeichnung, Grafik, Druckgrafik
- Teilgebiet A2 Malen
- Teilgebiet A3 Plastik, Objektgestaltung, Installation
- Teilgebiet A4 Fotografie, Film, Video, Computergrafik
- Teilgebiet A5 Figurentheater, Aktion, Spiel

**Bereich B (Kunstwissenschaft):**

- Teilgebiet B1: Gattungen der bildenden Kunst
- Teilgebiet B2: Epochen der Kunst
- Teilgebiet B3: Kunsthistorische Methoden der Analyse ästhetischer Objekte
- Teilgebiet B4: Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte
- Teilgebiet B5: Theorien der Kunst und Ästhetik

**Bereich C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst):**

- Teilgebiet C1: Kunstpädagogische Konzeption/Fachgeschichte
- Teilgebiet C2: Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Teilgebiet C5: Bereiche ästhetischer Erziehung

<sup>1)</sup> Ein LNW über eine LV aus dem Bereich A wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung der künstlerischen Praxis.

<sup>2)</sup> Für jeden LNW über eine LV aus dem Bereich B oder C ist eine schriftliche Arbeit (Klausur, Referat oder Hausarbeit) zu bestehen bzw. zu erstellen.

<sup>3)</sup> Wählt die Studentin bzw. der Student mehrere LVs aus dem Bereich A, um dort (mindestens eine) Fachprüfung abzulegen, ist über alle aus dem Bereich A gewählten LVs insgesamt eine einzige Fachprüfung (die sogenannte künstlerische Fachprüfung) abzulegen.  
Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung besteht diese künstlerische Fachprüfung aus der Vorlage der in den künstlerischen Veranstaltungen (LVs aus Bereich A) des Grundstudiums erstellten Arbeiten.  
Im Rahmen der Diplomprüfung besteht diese künstlerische Fachprüfung aus der Präsentation der Arbeiten aus dem künstlerischen Schwerpunkt (Bereich A) und schließt ein fünfzehnminütiges Gespräch darüber ein.

<sup>4)</sup> In Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern kann eine Fachprüfung über mehrere LVs aus dem Bereich B und/oder C abgelegt werden. Das gilt für jede einzelne Fachprüfung.  
Jede Fachprüfung über eine oder mehrere LVs aus dem Bereich B oder C ist eine mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Min.).

Nebenfach Logistik

**Diplom-Vorprüfung (14 bis 15 SWS)**    **LNWs (3 bis 4 SWS)**    1 LNW über eine der 2 LVs:  
 – Mechanik (für Chemietechniker) I (2V+2Ü) (in der Regel im 1. Semester)  
 – Elektrische Maschinen für Logistiker (2V+1P) (in der Regel im 3. Semester)

**Fachprüfungen (11 SWS)**    Insgesamt 1 schriftliche Fachprüfung (240 Minuten) über die 5 LVs:  
 – Verpackungstechnik (1V+1Ü)  
 – Fördertechnik (2V+1Ü)  
 – Umschlagtechnik (1V+1Ü)  
 – Lagertechnik (1V+1Ü)  
 – Entsorgungstechnik (2V)

**Diplomprüfung (15 bis 16 SWS)**    **LNWs (6 bis 7 SWS)**    1 LNW über die LVs (insgesamt 6 bis 7 SWS) eines der folgenden Fächer:  
 – Verkehrssysteme I und II (2V+1Ü, 2V+1Ü)  
 – Arbeitswissenschaft“ und „Fabrikorganisation“ (2V+1Ü, 2V+1Ü)  
 – Automatisierungs- und Robotertechnik I und II<sup>2</sup> (1V+2Ü, 1V+2P)  
 – Automatisierung in Transport-Umschlag und Lagerprozessen I und II<sup>2</sup> (1V+2Ü, 1V+2P)  
 – „Entsorgungstechnik II“ und „Kreislaufwirtschaft“<sup>2</sup> (1V+2Ü, 1V+2P)  
 – Planung logistischer Systeme I und II (3V, 4S<sup>1</sup>)  
 – Verpackungslogistik I und II (3V, 4S<sup>1</sup>)  
 – Materialflusssysteme I und II (3V, 4S<sup>1</sup>)  
 – Qualitäts- und Umweltmanagement I und II (1V+2Ü, 1V+2P)  
 – PPS und SAP (1V+2Ü, 1V+2P)  
 – Distributions- und Handelslogistik I und II (1V+2Ü, 1V+2P)  
 – Technische Betriebsführung IIa und IIb (1V+2Ü, 1V+2P)  
 – Weitere LVs (6 bis 7 SWS) (aus zwei Teilen) aus dem Vertiefungsfach II laut Diplomprüfungsordnung oder Studienordnung des Diplom-Studiengangs Logistik

**Fachprüfungen (9 SWS)**    Insgesamt 1 Fachprüfung über die LVs (ohne LNW):  
 – Planung logistischer Systeme I u. II (3V, 4S<sup>1</sup>) oder  
 – Verpackungslogistik I und II (3V, 4S<sup>1</sup>) oder  
 – Materialflusssysteme I und II (3V, 4S<sup>1</sup>)  
 sowie der LV „Logisches Planspiel“ (2P). Die Fachprüfung ist je nach Entscheidung der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Fachprüfung (maximal 45 Minuten) oder schriftliche Fachprüfung (maximal 240 Minuten)

<sup>1</sup> Haupt- oder Oberseminar

<sup>2</sup> Bei der Wahl dieser LV wird für das Grundstudium der Besuch der LV „Elektrische Maschinen für Logistiker“ empfohlen

**Nebenfach Maschinenbau**

<b>Diplom-Vorprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	1 LNW (in der Regel eine Klausur, 120 Minuten) über die 2 LVs – „Mechanik I für Chemietechniker“ (2V+2Ü) – „Mechanik II für Chemietechniker“ (1V+1Ü)
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	Insgesamt 1 schriftliche Fachprüfung (90 Minuten) über die 3 LVs aus dem Fach „Konstruktionselemente A“: – Technisches Zeichnen (2V+1Ü) <sup>1</sup> – Fertigungslehre (2V) – Maschinenelemente I (2V+1Ü)

<b>Diplomprüfung (12 SWS)</b>	<b>LNWs (0 SWS)</b>	Kein LNW
	<b>Fachprüfungen (12 SWS)</b>	Insgesamt 2 der folgenden Fachprüfungen: Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 3 LVs der Fertigungstechnologien: – Spanende Fertigungstechnologie (2V) – Umformende Fertigungstechnologie (2V) – Fügende Fertigungstechnologie (2V) Mündliche Fachprüfung (in der Regel 15 bis 45 Minuten) über die 2 LVs: – Konstruktionslehre I (2V+1Ü), – Konstruktionslehre II oder III (2V+1Ü) Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über 2 LVs der Konstruktionssystematik und CAD: – Konstruktionssystematik (2V+1Ü) – CAD (2V+1Ü) Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs: – Datenverarbeitung in der Produktion I (Grundlagen) (2V+1Ü) – Datenverarbeitung in der Produktion II (Produktionslogistik) (2V+1Ü) Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs: – Automatisierungs- und Robotertechnik I (Grundlagen der Automatisierungstechnik) (2V+1Ü) – Automatisierungs- und Robotertechnik II (Anwendungen allgemeiner Automatisierungstechnik) oder III (Robotertechnik) (2V+1Ü) Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs: – Fabrikorganisation I (Fabrikplanung und Betriebskontrolle) (2V+1Ü) – Fabrikorganisation II (Produktionsplanung und -Steuerung) (2V+1Ü) Mündliche Fachprüfung (in der Regel 15 bis 45 Minuten) über die 2 LVs: – Planung logistischer Systeme I (Materialflussplanung) (2V+1Ü) – Planung logistischer Systeme II (Materialflussrechnung und -simulation) (2V+1Ü) Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs: – Förder- und Lagertechnik (Materialflusstechnik 1 - Komponenten und Geräte) (2V+1Ü) – Förder- und Lagertechnik (Materialflusstechnik 2 - Geräte und Anlagen) (2V+1Ü) Schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 2 LVs: – Transport- und Verpackungslogistik I (2V+1Ü) – Transport- und Verpackungslogistik II oder III (2V+1Ü) Für die Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt: Der Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenbau kann in Absprache mit der für die LVs in dem jeweiligen Semester verantwortlichen Lehrkraft in Ausnahmefällen festlegen, dass die Fachprüfung mündlich statt schriftlich bzw. schriftlich statt mündlich stattfindet. Die Entscheidung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der LV bekannt zu geben.

<sup>1</sup> Teilnahmenachweis als Klausurvorleistung

**Nebenfach Mathematik**

---

**Diplom-Vorprüfung  
(15 SWS)**

**LNWs  
(8 SWS)**

1 LNW über die LV Analysis I (5V+3Ü)

**Fachprüfungen  
(7 SWS)**

1 mündliche Fachprüfung (20 bis 45 Minuten) über die LV Analysis II (4V+3Ü)

---

**Diplomprüfung  
(12 SWS)**

**LNWs  
(0 SWS)**

Kein LNW

**Fachprüfungen  
(12 SWS)**

2 mündliche Fachprüfungen (jeweils 20 bis 45 Minuten) über zwei der folgenden LVs (jeweils 4V+2Ü) (eine Fachprüfung pro LV):

- Algebra I
- Analysis III
- Numerische Mathematik I
- Differentialgeometrie I
- Funktionalanalysis I
- Funktionentheorie I
- Topologie I
- Zahlentheorie
- Gewöhnliche Differentialgleichungen
- Graphentheorie

Weitere Lehrveranstaltungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Informatik zugelassen werden.

---

Nebenfach **Musik**

---

<b>Diplom-Vorprüfung (12 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	1 LNW über 1 LV aus dem Teilgebiet „Instrumentenkunde“ (B 5b*) (2 SWS)  Mindestens 1 LNW über LVs (in der Regel 1 LNW pro LV) im Umfang von insgesamt 2 SWS aus dem Studienbereich „Musikpraxis“ / „Musiktheorie und Musikpraxis“ (Studienbereich A, Grund- und Hauptstudiums-LVs)  Mindestens 1 LNW über LVs (in der Regel 1 LNW pro LV) im Umfang von insgesamt 2 SWS aus dem Studienbereich „Musikwissenschaft“ / „Musikgeschichte“ (Studienbereich B, Grund- und Hauptstudiums-LVs)
	<b>Fachprüfungen (6 SWS)</b>	2 Fachprüfungen:  1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die 2 LVs - Gehörbildung (A 4*) (2 SWS) und - Harmonielehre (A 8a*) (2 SWS)  1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV „Einführung in die systematische Musikwissenschaft“ / „Grundkurs Systematische Musikwissenschaft I“ (2 SWS)

---

<b>Diplomprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	Mindestens 1 LNW über LVs (in der Regel 1 LNW pro LV) im Umfang von insgesamt 4 SWS aus dem Studienbereich „Tonstudio-Technik“ (Studienbereich A, Grund- und Hauptstudiums-LVs)  Mindestens 1 LNW über LVs (in der Regel 1 LNW pro LV) im Umfang von insgesamt 2 SWS aus dem Studienbereich „Musikwissenschaft“ / „Musikgeschichte“ (Studienbereich B, Grund- und Hauptstudiums-LVs)
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	3 Fachprüfungen:  1 mündliche Prüfung (20 Minuten) über die LVs „Einführung in die Musikgeschichte I und II“ (insgesamt 4 SWS). Inhalt der Prüfung sind Leben und Werk einer bestimmten Komponistin oder eines bestimmten Komponisten und die Einordnung in eine bestimmte Epoche. In der Prüfung ist eine Komponistin oder ein Komponist und eines ihrer bzw. seiner Werke zu wählen.  1 schriftliche Fachprüfung über 1 LV im Umfang von 2 SWS aus dem Teilgebiet „Formenlehre“ (A 9a*)  1 mündliche Fachprüfung über ein eigenes mediales Projekt (Video, Hörspiel, CD...) inklusive Präsentation (2 SWS)

---

\* Die Kurzformen bezeichnen die Einordnung der LVs in die Teilgebiete laut „Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe II“

---

**Nebenfach Philosophie**

<b>Diplom-Vorprüfung (12 SWS)</b>	<b>LNWs (4 SWS)</b>	Entweder – 2 LNWs über insgesamt zwei 2 Proseminare (jeweils 2 SWS) zu klassischen Texten der Philosophie (Klassikerseminare) oder – 1 LNW über 1 Proseminar (2 SWS) zu klassischen Texten der Philosophie (Klassikerseminare) und – 1 LNW über die Klausur zum Logik-Kurs (2 SWS, Teilgebiet B2) Klassikerseminare sind in den Ankündigungen des Fachs Philosophie ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Die Klassikerseminare sind aus verschiedenen philosophiegeschichtlichen Perioden (siehe unten) zu wählen. Ein LNW zu einem Klassikerseminar wird entweder für ein schriftlich ausgearbeitetes Referat (10 bis 15 Seiten) oder für eine schriftliche Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) ausgestellt
---------------------------------------	-------------------------	--

<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 mündliche Fachprüfung (30 Minuten) über die 2 LVs: – Einführung in die theoretische Philosophie (2 SWS) – Interpretationskurs I (2 SWS) 1 mündliche Fachprüfung (30 Minuten) über die 2 LVs: – Einführung in die praktische Philosophie (2 SWS) – Interpretationskurs II (2 SWS)
----------------------------------	---

<b>Diplomprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	LNWs über LVs (ein LNW pro LV) im Umfang von insgesamt 6 SWS – aus den Überblicksveranstaltungen (in der Regel jeweils 2 SWS) aus verschiedenen philosophiegeschichtlichen Perioden und/oder – aus unterschiedlichen Teilgebieten der Bereiche A bis C Die Überblicksveranstaltungen und Teilgebiete sind in den Ankündigungen des Fachs Philosophie ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Ein LNW wird entweder für ein schriftlich ausgearbeitetes Referat (10 bis 15 Seiten) oder für eine schriftliche Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) ausgestellt
-----------------------------------	-------------------------	---

<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	2 Fachprüfungen über LVs ohne LNW: 1 mündliche Fachprüfungen (30 Min.) über 2 LVs (insgesamt 4 SWS) aus dem Bereich A und/oder den Spezialgebieten C2, C4, C5, C6 1 mündliche Fachprüfungen (30 Min.) über 2 LVs (insgesamt 4 SWS) aus dem Bereich B und/oder den Spezialgebieten C1, C3, C6, C7
----------------------------------	--

**Philosophiegeschichtliche Perioden:**

- Altertum und Mittelalter
- Neuzeit
- 19. Jahrhundert
- 20. Jahrhundert

**Bereiche und Teilgebiete:**

**Bereich A (Praktische Philosophie):**

- Teilgebiet A1: Praktische Philosophie / Theorie des Handelns
- Teilgebiet A2: Ethik
- Teilgebiet A3: Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
- Teilgebiet A4: Philosophische Anthropologie

**Bereich B (Theoretische Philosophie):**

- Teilgebiet B1: Erkenntnistheorie
- Teilgebiet B2: Logik
- Teilgebiet B3: Wissenschaftstheorie
- Teilgebiet B4: Philosophie der Sprache

**Bereich C (Spezialgebiete):**

- Teilgebiet C1: Ontologie/Metaphysik
- Teilgebiet C2: Philosophie der Geschichte
- Teilgebiet C3: Philosophie der Natur
- Teilgebiet C4: Philosophie der Kunst / Ästhetik
- Teilgebiet C5: Philosophie der Religion
- Teilgebiet C6: Philosophie der Kultur und der Technik
- Teilgebiet C7: Philosophie der Mathematik



Nebenfach Physik

<b>Diplom-Vorprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (4 SWS)</b>	1 LNW über das Praktikum „Experimentelle Übungen für Nebenfächler“ (4P). Teilnahmevoraussetzung fürs Praktikum sind die bestandenen Fachprüfungen über Physik A1 und Physik B1
---------------------------------------	-------------------------	--

<b>Fachprüfungen (10 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV „Physik A1“ (Mechanik, Thermodynamik) (3V+2Ü) 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV „Physik B1“ (Elektrodynamik, Optik, Atomphysik) (3V+2Ü)
-----------------------------------	--

<b>Diplomprüfung (13 bis 17 SWS)</b>	<b>LNWs (3 bis 6 SWS)</b>	1 LNW über die LV „Fortgeschrittenenpraktikum mit verringerten Anforderungen“ (4P) oder über 1 LV aus dem Katalog
--	-------------------------------	---

<b>Fachprüfungen (9 bis 12 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 45 Minuten) über die LV „Theoretische Physik für Nebenfächler“ (4V+2Ü) 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 45 Minuten) über 1 LV aus dem Katalog (3 bis 6 SWS) ohne LNW
---	--

- Katalog:**
- Probleme der modernen Physik (3V)
  - Einführung in die Festkörperphysik (3V+2Ü)
  - Elektronik (3V+2Ü)
  - Einführung in die Kern- und Elementarteilchenphysik (3V+2Ü)
  - Quantenphysik (4V+2Ü)

Nebenfach **Psychologie**

---

<b>Diplom-Vorprüfung (12 SWS)</b>	<b>LNWs (4 SWS)</b>	1 LNW (ein Referat mit Ausarbeitung oder eine Hausarbeit) über ein LV (2 SWS) aus dem Teilgebiet A4 1 LNW* über eine Grundlagenveranstaltung (2 SWS), die nicht Teil einer Fachprüfung ist, aus einem der Teilgebiete B1 bis B4
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	2 mündliche Fachprüfungen (jeweils 15 bis 30 Minuten): Aus 2 verschiedenen Teilgebieten ohne LNW aus B1 bis B4: Jeweils 1 mündliche Fachprüfung. Jede mündliche Fachprüfung umfasst eine Grundlagenveranstaltung (2 SWS) und eine Vertiefungsveranstaltung (2 SWS) aus dem Teilgebiet

---

<b>Diplomprüfung (15 SWS)</b>	<b>LNWs (7 SWS)</b>	1 LNW (Teilnahmenachweis) über 5 Zeitstunden Versuchspersonentätigkeit aus möglichst unterschiedlichen Versuchen. Der LNW wird mit einem Umfang von 1 SWS angerechnet.  LNWs* über LVs (in der Regel ein LNW pro LV), die nicht Teil von Fachprüfungen sind, mit einem Umfang von insgesamt 6 SWS aus den Teilgebieten B1 bis B4 und/oder aus dem Bereich Organisationspsychologie
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	2 mündliche Fachprüfungen (jeweils 15 bis 30 Minuten): 1 mündliche Fachprüfung über 2 Vertiefungsveranstaltungen (2 SWS) aus 2 der im Grundstudium gewählten Teilgebiete aus B1 bis B4  1 mündliche Fachprüfung über 2 LVs aus verschiedenen Blöcken aus dem Bereich Organisationspsychologie

---

**Bereich: Pädagogische Psychologie**

- Teilgebiet A4: Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie
- Teilgebiet B1: Entwicklungspsychologie
- Teilgebiet B2: Lern- und Motivationspsychologie
- Teilgebiet B3: Sozialpsychologie
- Teilgebiet B4: Differenzielle Psychologie (inkl. Intelligenztheorien)

**Bereich: Organisationspsychologie**

- Block A: Personaleinsatz und -förderung
- Block B: Gruppe und Kommunikation
- Block C: Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation
- Block D: Organisationsentwicklung und Innovation

\* Leistungsnachweise können je nach Veranstaltung als Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit oder Klausur erworben werden.

---

Nebenfach **Raumplanung**

---

**Diplom-Vorprüfung** (12 bis 15 SWS)      **LNWs** (4 bis 6 SWS)      LNWs über Studienelemente aus dem Katalog mit einem Umfang von insgesamt 4 bis 6 SWS

**Fachprüfungen** (8 bis 9 SWS)      2 Fachprüfungen:

- 1 schriftliche Fachprüfung über
  - das Studienelement 2 (90 Minuten) (3 SWS) oder
  - das Studienelement 3 (120 Minuten) (4 SWS) oder
  - das Studienelement 4 (90 Minuten) (3 SWS).Dabei sind nur Studienelemente ohne LNW wählbar.
- 1 schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die 4 LVs:
  - Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung I und II (1V+2V)
  - Grundlagen der (Raumordnung und) Landesplanung I und II (1V+1V)

---

**Katalog:**

- Studienelement 1: Soziologische Grundlagen I (2V+2S)
- Studienelement 2: Ökonomische Grundlagen (der Raumplanung) I (3V)
- Studienelement 3: Bodenordnung I und II (insgesamt 1 Prüfungselement) (2V+2 SWS)
- Studienelement 4: Ökologische Grundlagen der Raumplanung (3V)
- Studienelement 5: Systemtechnische Grundlagen der Raumplanung III (2 SWS)

---

**Diplomprüfung** (12 bis 16 SWS)      **LNWs** (4 SWS)      Die Diplomprüfung besteht entweder aus

**und**

**Fachprüfungen** (8 bis 12 SWS)

- dem Diplom-Projekt. Es erstreckt sich über zwei Semester und entspricht einem Umfang von 8 SWS pro Semester. Über das Diplom-Projekt ist eine mündliche Fachprüfung (20 bis 40 Minuten, Einzel- oder Gruppenprüfung) zu bestehen. Für die bestandene Fachprüfung werden im Rahmen von ECTS (siehe § 19) ein LNW im Umfang von 4 SWS und eine Fachprüfung im Umfang von 12 SWS angerechnet.

oder aus

- einer mündlichen Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über die folgenden LVs aus dem Studienfach „Methoden, Verfahren und Instrumente der Raumplanung“ (insgesamt 8 SWS) aus dem Hauptstudium des Diplom-Studiengangs Raumplanung
  - Methoden zur Standortverteilung von Einzelnutzungen (2 SWS) und
  - Methoden zur Standortverteilung von Nutzungsgruppen (2 SWS) und
  - LVs aus dem Studienelement „Verfahren und Maßnahmen zur Aufstellung und Realisierung von Plänen“ im Umfang von insgesamt 4 SWS

und

- LNWs über LVs (in der Regel ein LNW pro LV) im Umfang von 4 SWS aus einem weiteren Studienfach aus dem Hauptstudium des Diplom-Studiengangs Raumplanung

---

Nebenfach **Soziologie**

---

<b>Diplom-Vorprüfung (12 SWS)</b>	<b>LNWs (2 SWS)</b>	1 LNW über eine LV im Umfang von 2 SWS aus einer der drei Spezialisierungen*
	<b>Fachprüfungen (10 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über eine der beiden LVs: – Markt und Absatz (6 SWS) – Unternehmensführung (6 SWS)  1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV „Wirtschafts- und Industrie-Soziologie“ (4 SWS)

---

<b>Diplomprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	Mindestens einen LNW über LVs (1 LNW pro LV) im Umfang von insgesamt 6 SWS aus einer der drei Spezialisierungen*
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	Schriftliche Fachprüfungen (jeweils 120 Minuten) über LVs im Umfang von insgesamt 8 SWS aus einer der drei Spezialisierungen*. Jede Fachprüfung umfasst LVs im Umfang von mindestens 4 SWS

---

**Spezialisierungen** (aus dem Hauptstudium des Diplom-Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften, das Hauptstudium beginnt nach dritten Semester):

- Arbeit und Organisation
- Markt und Konsum
- Technik und Innovation

\* Es wird empfohlen, für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung alle LVs aus der selben Spezialisierung zu wählen.

---

Die LVs werden von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten.

Nebenfach **Sprachwissenschaft des Deutschen**

Es wird eine Fachstudienberatung am Studienanfang empfohlen.

---

<b>Diplom-Vorprüfung</b> (12 bis 14 SWS)	<b>LNWs</b> (4 bis 6 SWS)	1 LNW über ein Proseminar (2 SWS) aus TG4 1 LNW über einen Fremdsprachenkurs (2 bis 4 SWS) in der Regel im Sprachenzentrum
	<b>Fachprüfungen</b> (8 SWS)	3 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (90 Minuten) über das Proseminar „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (4 SWS). Es wird empfohlen, dieses Proseminar vor allen anderen Nebenfach-LVs zu belegen 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über eine LV im Umfang von 2 SWS aus TG1 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über eine LV (in der Regel ein Proseminar) im Umfang von 2 SWS aus TG2 oder TG3

---

<b>Diplomprüfung</b> (12 bis 14 SWS)	<b>LNWs</b> (4 bis 6 SWS)	1 LNW über einen Fremdsprachenkurs (2 bis 4 SWS) in der Regel im Sprachenzentrum. Der Kurs sollte eine vertiefende Fortführung des Fremdsprachenkurses aus dem Grundstudium sein. Es wird eine Kurs zur Fachsprache (beispielsweise technische Informatik oder Wirtschaftsendenglisch) empfohlen 1 LNW über ein Hauptseminar (2 SWS) aus TG2 oder TG3
	<b>Fachprüfungen</b> (8 SWS)	4 Fachprüfungen: 1 Fachprüfung über ein Hauptseminar (2 SWS) aus TG1. Die Fachprüfung besteht aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten. Der Umfang der Hausarbeit beträgt mindestens 20 Seiten. Die Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über ein Hauptseminar (2 SWS) aus TG1 2 mündliche Fachprüfungen (jeweils 15 bis 30 Minuten) über insgesamt 2 Hauptseminare (jeweils 2 SWS) aus TG2 und/oder TG3

---

**Teilgebiete:**

**TG1: Sprachanalyse:**

Sprach- und Grammatiktheorien, Beschreibung des Deutschen/deutsche Grammatik (Syntax, Semantik, Morphologie, Phonologie, Phonetik, Pragmatik)

**TG2: Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft:**

Computerlinguistik, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Sprache in Institutionen, Theorie und Praxis des Formulierens/Textproduktion, Textverständlichkeit, Sprache und Neue Medien, Fachsprache, Lexikographie, Psycholinguistik (Spracherwerb/Sprachverarbeitung), Soziolinguistik, Sprachsoziologie etc.

**TG3: Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung:**

Darstellungsformen und Darstellungsmedien (Text und Ton, Text und Bild, Text und Film), Popularisierung von Wissen, Experten-Laien-Kommunikation, computergestützte Verfahren (Hypermedien, Lernsoftware etc.), linguistische Unterrichtsforschung, Fachdidaktik (besonders für außerschulische Bereiche), Wissenschaftskommunikation etc.

**TG4: Sprachpraxis:**

Kommunikationsanalyse und -training, mündliches Darstellen, Rhetorik, deutsche Aussprache und Intonation, Sprechgestaltung, Theaterpraxis etc.

---

**Nebenfach Sprachwissenschaft des Englischen**

Es ist an einem „Diagnostic Test“ für Studienanfänger teilzunehmen. Außerdem wird eine Fachstudienberatung am Studienanfang empfohlen.

<b>Diplom-Vorprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	2 LNWs: 1 LNW über ein Proseminar (2 SWS) aus A1 1 LNW Sprachpraxis (4 SWS) mit den Komponenten „Oral Test“ und „Written Test“
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	3 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (90 Minuten) über die LV „Introduction to Linguistics“ (2 SWS). Es wird empfohlen, diese LV vor allen anderen Nebenfach-LV zu besuchen (mit Ausnahme der sprachpraktischen LV) 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über Proseminare im Umfang von 4 SWS aus A2 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über ein Proseminar (2 SWS) aus A3 oder A5

<b>Diplomprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	2 LNWs: 1 LNW Sprachpraxis über LV im Umfang von 4 SWS, entweder am Institut für Anglistik und Amerikanistik oder am Sprachenzentrum (Fachsprachenkurse) 1 LNW über ein Hauptseminar (2 SWS) aus A1
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	4 Fachprüfungen: 1 Fachprüfung über ein Hauptseminar (2 SWS) aus A2. Die Fachprüfung besteht aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten. Der Umfang der Hausarbeit beträgt mindestens 20 Seiten. Die Fachprüfung kann zweimal (jeweils auf der Grundlage einer anderen LV) wiederholt werden 2 mündliche Prüfungen (jeweils 15 bis 30 Minuten) über insgesamt zwei Hauptseminare (insgesamt 4 SWS) aus A2 und/oder A3 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) über eine LV des Hauptstudiums (2 SWS) aus A4 oder A5

**Teilgebiete:**

- A1: Theorien, Modelle, Methoden der Sprachwissenschaft
- A2: Beschreibungsebenen der englischen Sprache
- A3: Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- A4: Historische Aspekte der englischen Sprache
- A5: Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache

**Nebenfach Statistik**

<b>Diplom-Vorprüfung (19 SWS)</b>	<b>LNWs (12 SWS)</b>	<p>Gemäß Anhang A brauchen Studierende mit dem Nebenfach Statistik den LNW über die LV „Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik“ (3 SWS) nicht zu erwerben.</p> <p>1 LNW über die LV „Statistik I: Deskriptive Verfahren“ (4V+2Ü)</p> <p>1 LNW über die LV „Statistik II: Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Stichprobenverfahren“ (4V+2Ü)</p>
	<b>Fachprüfungen (7 SWS)</b>	<p>1 mündliche Prüfung (25 bis 35 Minuten) über die LV „Statistik III: Wahrscheinlichkeitsrechnung“ (5V+2Ü)</p>

<b>Diplomprüfung (12 SWS)</b>	<b>LNWs (0 SWS)</b>	Kein LNW
	<b>Fachprüfungen (12 SWS)</b>	<p>1 mündliche Fachprüfung (25 bis 35 Minuten) über 1 LV (4V+2Ü) aus dem Katalog</p> <p>1 mündliche Fachprüfung (25 bis 35 Minuten) über 1 LV aus dem Katalog oder über LVs mit einem Umfang von insgesamt 6 SWS aus dem Studienelement X („Spezialgebiete der Statistik“) gemäß Diplomprüfungsordnung Statistik, jedoch nicht „Simulation“ oder „Informationstheorie“</p>

**Katalog (jeweils 4V+2Ü):**

- Statistik IV: Schätz- und Testtheorie
- Statistik V: Grundlagen der Entscheidungstheorie und spezielle Verfahren
- Statistik VI: Spezielle Verfahren und ihre Anwendung
- Alle LVs aus dem Gebiet der stochastischen Prozesse
- Lineare Modelle
- Stichprobenverfahren
- Versuchsplanung

**Nebenfach Theoretische Medizin**

Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2001/02 erstmalig als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, ist im Nebenfach Theoretische Medizin im Grundstudium (Diplom-Vorprüfung) nach dieser Vereinbarung zu studieren.

Im Hauptstudium (Diplomprüfung) ist nach der Nebenfachvereinbarung für das Nebenfach Theoretische Medizin zu studieren, die für die im Wintersemester 2002/03 neu anfangenden Studierenden gilt. Die unten für die Diplomprüfung angegebenen Prüfungselemente und Lehrveranstaltungen sind noch *nicht* verbindlich. Sie sollen nur einen Eindruck davon geben, wie die Diplomprüfung ab dem Wintersemester 2002/03 strukturiert sein *könnte*.

<b>Diplom-Vorprüfung (13 SWS)</b>	<b>LNWs (4 bis 5 SWS)</b>	1 LNW über diejenige der drei LVs (jeweils 4 oder 5 SWS) aus dem unten angegebenen Katalog A, über die keine Fachprüfung bestanden worden ist bzw. bestanden wird
	<b>Fachprüfungen (8 bis 9 SWS)</b>	Insgesamt 1 oder 2 mündliche Fachprüfungen (15 bis 30 Minuten pro Fachprüfung) über insgesamt zwei LVs aus dem unten angegebenen Katalog A

**Katalog A: Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (insgesamt 13 SWS):**

- Biologische Chemie (I und II)      (5 SWS)
- Anatomie (I und II)                      (4 SWS)
- Physiologie (I und II)                      (4 SWS)

**Siehe die Bemerkung oben!**

<b>Diplomprüfung (13 SWS)</b>	<b>LNWs (2 bis 5 SWS)</b>	Mindestens 1 LNW: 1 LNW über die LV „Klinisches Propädeutikum“ (2 SWS) LNWs über alle LVs (ein LNW pro LV) aus dem unten angegebenen Katalog B, über die keine Fachprüfung bestanden worden ist bzw. bestanden wird
	<b>Fachprüfungen (8 bis 11 SWS)</b>	Insgesamt mindestens 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 30 Minuten pro Fachprüfung) über LVs im Umfang von 8 bis 11 SWS aus dem unten angegebenen Katalog B. Für jede der Fachprüfungen gilt: Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Prüferinnen oder die Prüfer müssen den für eine Fachprüfung gewählten LVs zustimmen, damit sich die Studentin zu der Fachprüfung anmelden kann. In der Regel werden im Hauptstudium 2 mündliche Fachprüfung abgelegt

**Katalog B: Die sechs Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (insgesamt 11 SWS):**

- Grundlagen der Pathologie                      (3 SWS)
- Einführung in die Humangenetik und Populationsgenetik      (2 SWS)
- Grundlagen der Klinischen Chemie                      (2 SWS)
- Grundlagen der Mikrobiologie                      (1 SWS)
- Ökologisches Stoffgebiet, bestehend aus den beiden Teilen  
  „Hygiene und Umweltmedizin“ und  
  „Arbeitsmedizin“                      (1 SWS)
- Grundlagen der Pharmakologie                      (1 SWS)



**Nebenfach Verfahrenstechnik**

<b>Diplom-Vorprüfung (14 bis 16 SWS)</b>	<b>LNWs (6 bis 8 SWS)</b>	<p>2 LNWs:</p> <p>1 LNW über eine der beiden LVs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Praktikum Experimentalphysik“ (4P)</li> <li>- „Anorganisch-chemisches / anorganisches Praktikum für Lehramtskandidaten (Sek. II)“ (3P)</li> </ul> <p>1 LNW über eine der beiden LVs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Strömungsmechanik I“ (2V+2Ü)</li> <li>- „Thermodynamik I“ (2V+1Ü)</li> </ul>
	<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	<p>2 Fachprüfungen:</p> <p>1 schriftliche Fachprüfung (180 Minuten) über die LV „Experimentalphysik“ (3V+1Ü)</p> <p>1 mündliche Fachprüfung (15 bis 45 Minuten) über die LV „Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie (für Chemietechnik-Studierende)“ (3V+1Ü)</p>

<b>Diplomprüfung (12 bis 15 SWS)</b>	<b>LNWs (3 SWS)</b>	<p>1 LNW über eine der 3 LVs „Praktikum Chemietechnik I, II oder III“ (jeweils 3P). Das Praktikum besteht aus einer Auswahl von 6 geeigneten Versuchen. Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Diplom-Vorprüfung</p>
	<b>Fachprüfungen (9 bis 12 SWS)</b>	<p>Mindestens 2 Fachprüfungen:</p> <p>1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV „Prozessautomatisierung für Informatik-Studierende“ (2V+2Ü)</p> <p>Mindestens 1 mündliche Fachprüfung (15 bis 45 Minuten) über LVs im Umfang von insgesamt 5 bis 8 SWS (in der Regel eine Fachprüfung pro LV). Mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine Fachprüfung über mehrere LVs abgelegt werden. Die LVs sind zu wählen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technische Chemie I (2V+1Ü)</li> <li>- Anlagentechnik* (2V+1Ü)</li> <li>- Sicherheit verfahrenstechnischer Anlagen (Sicherheitstechnik)* (2V)</li> <li>- Grundlagen der Verfahrenstechnik I* (2V+1Ü)</li> <li>- Bio-Verfahrenstechnik* (1V+1Ü)</li> <li>- LVs aus den Vertiefungsfächern gemäß Studienordnung für den Studiengang Chemietechnik der Universität Dortmund, § 13</li> </ul> <p>* für Diplom-Chemie-Studierende mit dem Schwerpunkt Chemische Technologie</p>

Nebenfach Volkswirtschaftslehre (VWL)

---

<b>Diplom-Vorprüfung (14 SWS)</b>	<b>LNWs (6 SWS)</b>	1 LNW (in der Regel eine Klausur, 120 Minuten) über die LV „Markt und Absatz“ (6 SWS)
---------------------------------------	-------------------------	---

<b>Fachprüfungen (8 SWS)</b>	2 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV „Mikroökonomie“ (5 SWS) 1 schriftliche Fachprüfung (60 Minuten) über die LV „Wirtschaftspolitik“ (3 SWS)
----------------------------------	--

---

<b>Diplomprüfung (13 bis 15 SWS)</b>	<b>LNWs (5 SWS)</b>	1 LNW (in der Regel eine Klausur, 120 Minuten) über die LV „Makroökonomie“ (5 SWS)
--	-------------------------	--

<b>Fachprüfungen (8 bis 10 SWS)</b>	Schriftliche Fachprüfungen über LVs im Umfang von 8 bis 10 SWS. Die LVs sind zu wählen aus einem mit „spezielle VWL“ benannten Wahlpflicht-Bereich aus dem Hauptstudium des Diplom-Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften. Schriftliche Fachprüfungen über LVs im Umfang von bis zu 3 SWS sind 60 Minuten, sonst 120 Minuten lang.
---	--

---